ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB-L)
der Stadt Wuppertal für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
(ausgenommen Bauleistungen)
- Fassung April 2016 -

Hinweis: Alle §§ - Angaben in diesen ZVB-L beziehen sich auf die entsprechenden Paragraphen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (VOL/B). Sofern auf Ziffern verwiesen wird, beziehen sich diese auf die ZVB-L.

Inhaltsübersicht **Seite**

1.	**ART UND UMFANG DER LEISTUNG (zu § 1 VOL/B)**	**4**
1.1	Technische Vertragsbedingungen	4
1.2	Zusätzliche Vertragsbedingungen	
1.3	Wahl- und Bedarfspositionen	4
1.4	Keine Minderung des Leistungs- und Sorgfaltsmaßstabs des Auftragnehmers beim fachkundigen Auftraggeber	4
1.5	Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	4
2.	**ÄNDERUNGEN DER LEISTUNG UND VERGÜTUNG (zu § 2 VOL/B)**	**4**
2.1	Preisermittlungen	4
2.2	Anspruch auf erhöhte Vergütung / Mehrkostenankündigung	5
2.3	Keine Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten	5
3.	**AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN (§ 3 VOL/B)**	**5**
3.1	Unterlagen des Auftraggebers	5
3.2	Unterlagen des Auftragnehmers	5
3.3	Kennzeichnung der Unterlagen	6
3.4	Veröffentlichungen (zu § 3 Nr. 2 VOL/B)	6
3.5	Urheberrecht	6
3.6	Verschwiegenheitsverpflichtung	7
3.7	Kommunikationsmittel	7
4.	**AUSFÜHRUNG der Leistung (§ 4 VOL/B)**	**8**
4.1	Arbeitsgemeinschaft	8
4.2	Verpflichtungen	8
4.3	Lagerräume	9
4.4	Unterrichtungsverpflichtung	9
4.5	Werbung und Besichtigung der Verwendungsstelle	9
4.6	Anforderungen an den Nachunternehmereinsatz	10
4.7	Verhinderung illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten, Umsetzung der Verpflichtungen aus dem TVgG-NRW	11
4.8	Allgemeine Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen für Arbeiten auf Baustellen, Verwendungsstellen oder in Gebäuden des Auftraggebers sowie bei Ausführung von Dienstleistungen	15
4.9	Aufrechterhaltung der Allgemeinen Ordnung	24
5.	**BEHINDERUNGEN UND UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG (§ 5 VOL/B)**	**24**
5.1	Behinderungsanzeige	24
5.2	Fristverlängerungen	24
6.	**Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)**	**24**
6.1	Lieferung/Verpackung	24
6.2	Begleitpapiere	25

7.	**Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)**	**25**
7.1	Kündigung aus wichtigem Grund / Rücktritt	25
7.2	Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb (§ 13 TVgG-NRW)	25
7.3	Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B); Sanktionsmöglichkeit	26
8.	**KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER (zu § 9 VOL/B)**	**26**
9.	**HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN**	**26**
9.1	Freistellungsanspruch des Auftraggebers	26
9.2	Haftpflichtversicherung	27
10.	**VERTRAGSSTRAFE (zu § 11 VOL/B)**	**27**
11.	**ABNAHME (zu § 13 VOL/B)**	**28**
11.1	Definition der Abnahme	28
11.2	Förmliche Abnahme	28
11.3	Allgemeines zur technischen Zustandsfeststellung und zur Abnahme	29
11.4	Ausschluss von konkludenten Abnahmen	29
12.	**Mangelbeseitigungsansprüche / Gewährleistung (zu § 14 VOL/B)**	**29**
12.1	Abweichende Regelungen gemäß § 14 VOL/B	29
12.2	Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsfrist)	29
12.3	Mangelbeseitigung	29
12.4	Keine Vergütung für die Überprüfung der Mängelrüge	29
13.	**ABRECHNUNG (zu § 15 VOL/B)**	**29**
13.1	Rechnungen (zu § 15 Nr. 1 VOL/B)	29
13.2	Preisnachlässe (zu §§ 15 und 17 VOL/B)	30
14.	**STUNDENLOHNARBEITEN (zu § 16 VOL/B)**	**30**
14.1	Anzeige der Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten	30
14.2	Anordnung von Stundenlohnarbeiten	30
14.3	Nachweis des Stundensatzes	31
14.4	Bescheinigungen auf Stundenlohnzetteln	31
14.5	Vergütung von Stundenlohnarbeiten	31
14.6	Stundenlohnzettel	31
15.	**ZAHLUNG (zu § 17 VOL/B)**	**31**
15.1	Abschlagszahlungen (zu § 17 Nr. 2 VOL/B)	31
15.2	Schlusszahlung (zu § 17 Nr. 1 VOL/B)	31
15.3	Zahlungsweise (zu § 17 Nr. 1 VOL/B)	32
15.4	Abtretung einer Forderung	32
15.5	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	33
16.	**SICHERHEITSLEISTUNGEN (§ 18 VOL/B)**	**33**
16.1	Allgemeines zu Sicherheitsleistungen	33
16.2	Sicherheit für Vertragserfüllung	34
16.3	Sicherheit für Mängelansprüche	34
16.4	Sicherheit bei Baustoffen, Bauteilen oder Vorauszahlungen	34
16.5	Wahlrecht bez. der Art der Sicherheitsleistung, Ausübung	34
16.6	Zeitpunkt, Art und Höhe der Sicherheitsleistung	34
16.7	Teilschlussrechnungen	36
16.8	Bürgschaftsmuster	36
16.9	Sicherheitsleistung bei Nachträgen, Rückgabe der Gewährleistungssicherheit	36
17.	Gerichtsstand	**36**
18.	**SONSTIGES (ohne direkten Bezug auf §§ der VOL)**	**36**
18.1	Ausschluss von Auftragnehmern	36

18.2 Anmeldung einer Betriebsstätte 38
18.3 Zusatz für ausländische Auftragnehmer 38
18.4 Verwendungsstelle 38
18.6 Keine Geltung von kaufmännischen Bestätigungsschreiben zu Lasten der Stadt Wuppertal 38

Anlagen

1 = Muster ”Stundenlohnzettel” 39
2 = Muster ”Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft (Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft)” 40
3 = Muster ”Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft)“ 41
4 = Muster ”Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft” 42
5 = Muster “Abtretungserklärung des Auftragnehmers“ 43
6 = Muster “Anzeige der Abtretung durch den neuen Gläubiger“ 44
7 = Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten 45
8 = Tariftreue- und Mindestlohnerklärung für Nachunternehmen und Verleiher von Arbeitskräften 46

1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)

1.1 Technische Vertragsbedingungen

1.1.1 Alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere in eingeführten EN-/DIN-Normen, Merkblättern, Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen, die von nationalen oder europäischen Normenorganisationen, den Berufsgenossenschaften, dem Gemeindeunfallversicherungsverband, dem VDI, dem VDE oder den Fachministerien des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben werden, gelten als technische und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, deren Einhaltung vom Auftragnehmer zugesichert wird.

1.1.2 Die obigen Vorschriften gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs- / Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren EN / DIN-Normen - angezeigt worden ist.

1.2 Zusätzliche Vertragsbedingungen

Sonstige zusätzliche technische Vertragsbedingungen sind darüber hinaus in der jeweiligen Leistungsbeschreibung näher dargestellt.

1.3 Wahl- und Bedarfspositionen

1.3.1 Sind im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Wahlposition trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

1.3.2 Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung von Wahl- und / oder Bedarfspositionen durch den Auftraggeber (einseitiges Optionsrecht des Auftraggebers).

1.4 Keine Minderung des Leistungs- und Sorgfaltsmaßstabs des Auftragnehmers beim fachkundigen Auftraggeber

Die Leistungsanforderungen bzw. der vertragliche Sorgfaltsmaßstab an den Auftragnehmer werden durch die etwaige eigene Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.5 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Mit seiner Unterschrift unter die Allgemeinen Vertragsbestimmungen erkennt der Auftragnehmer an, dass die in diesen AGB enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

2. Änderungen der Leistung und Vergütung (zu § 2 VOL/B)

2.1 Preisermittlungen

2.1.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise. Diese enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache sind durch den Einheitspreis abgegolten.

2.1.2 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

2.1.3 Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen seine Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen jederzeit einsehen, nachdem der Auftragnehmer von der Absicht der Einsichtnahme rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Anforderung seine Urkalkulation aufzuschlüsseln.

2.1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine von ihm nach billigem Ermessen zu bestimmende Art der Aufschlüsselung der Urkalkulation zu verlangen (z.B. in Form von EFB-Preisblättern), um diese transparent nachvollziehen zu können.

2.2 Anspruch auf erhöhte Vergütung / Mehrkostenankündigung

2.2.1 Sind nach § 2 Nr. 3, Nr. 4 VOL/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte **zu** erteilen.

2.2.2 Sofern der Auftraggeber Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wünscht, hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist ein schriftliches, prüfbar ausgepreistes Nachtragsangebot dem Auftraggeber vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder Kostenersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Ausführung haben. Er darf die Leistung nicht ausführen, solange der Auftragnehmer nicht mit dem Auftraggeber eine Preisvereinbarung getroffen oder dem Grunde nach eine Vergütungsverpflichtung in Textform anerkannt und eine angemessene Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zusichert hat.

2.2.3 **Beauftragung dem Grunde nach (zu § 2 Nr. 3 VOL/B), Ausführungspflicht bei einer Anordnung**

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Das entsprechende gilt bei einer Beschleunigungsanordnung, die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen ausgesprochen wird.

Insbesondere kann der Auftragnehmer seine Leistungen nicht einstellen, zurückhalten, verweigern, verzögern etc., auch wenn für die zusätzlichen erforderlichen Leistungen bzw. Beschleunigungsanordnung über die konkrete Vergütungshöhe noch keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden konnte, der Auftraggeber aber dem Grunde nach eine Vergütungsverpflichtung in Textform anerkennt und eine angemessene Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zusichert.

2.3 Keine Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

2.3.1 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze und Stundenlöhne unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

2.3.2 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Vordersätze (Mengen)fortlaufend in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v. H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes zu erwarten ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen, es sei denn, die Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist für den Auftraggeber offenkundig.

3. <u>Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)</u>

3.1 Unterlagen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig, bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern. Verzögerungen bei nicht rechtzeitiger Anforderung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.2 Unterlagen des Auftragnehmers

3.2.1 Wenn in der Leistungsbeschreibung verlangt, hat der Auftragnehmer Unterlagen zu erstellen und, sofern im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 6 Werktage nach Aufforderung, dem Auftraggeber vorzulegen.

3.2.2 Abweichungen von den vorstehend genannten Unterlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber. Aus Beweisgründen ist die Schriftform zu wählen.

3.2.3 Der Auftraggeber übernimmt mit seiner Zustimmung zu den Unterlagen keinerlei Gewähr für den Inhalt oder Zweckmäßigkeit. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag werden durch die Ziffer 3.1 nicht eingeschränkt.

3.2.4 Der Auftragnehmer reicht die zur Abnahme erforderlichen Unterlagen, Dateien etc. (z.B. Revisionsunterlagen und Bestandsunterlagen), sofern diese in den BVB-L oder im Leistungsverzeichnis als gefordert aufgeführt sind, mindestens zwei Wochen vor dem Abnahmetermin bei dem Auftraggeber ein. Sofern keine oder eine konkludente Abnahme erfolgt ist, werden die vorgenannten Unterlagen und Dateien vom Auftragnehmer spätestens mit der Schlussrechnung eingereicht.

3.3 Kennzeichnung der Unterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 sowie § 14 VOL/B wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Kennzeichnung stellt dabei keine Teilabnahme des Auftraggebers dar.

3.4 Veröffentlichungen (zu § 3 Nr. 2 VOL**/B)**

3.4.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern.

3.4.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen, die Angebotsunterlagen, die personenbezogenen Daten und die in den Angebotsunterlagen enthaltenen eigenen Vorschläge, unentgeltlich vervielfältigen, speichern, verarbeiten und verwenden und Dritten zur Prüfung zu Verfügung stellen.

3.5 Urheberrecht

3.5.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an allen von ihm für die Leistung erstellten Unterlagen, Dokumente, Pläne etc. (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an allen von ihm in Ausführung der Leistung erbrachten Leistungen. Mit eingeschlossen ist hierbei das Bearbeitungs- und Nachbaurecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Bearbeitungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

3.5.2 Die vorstehende Nutzungsrechteübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu verarbeiten, zu verwerten, zu speichern und zu vervielfältigen. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, - ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

3.5.3 Die übertragenen Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen, Verarbeitungen, Verwertungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie vorzunehmen als auch vorzunehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Änderungen der Nutzung, Reparaturen und Modernisierungen. Dies gilt soweit damit keine gröbliche Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zumutbar ist. Im Rahmen der Abwägung bei Bauwerken kommt insbesondere den die Nutzung erhaltenden wirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Gründen (Vergrößerungen, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, Anbauten, Umgestaltungen oder Modernisierung) oder der öffentlichen Sicherheit gerade bei Zweckbauten im Zweifel der Vorrang zu. Der Auftragnehmer soll vor Änderung bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.

3.5.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistung und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüche vom Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei.

3.5.5 Dem Auftragnehmer bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die o. g. Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung / -verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung / -verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht

von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung des Auftragnehmers bleiben unberührt.

3.5.6 Zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer ist der Auftragnehmer nur berechtigt (unbeschadet der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers), soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an diesen Leistungen verschafft.

3.5.7 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers und das Planwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk bzw. die Leistung. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen bzw. die Leistungen zu modernisieren und / oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Der Auftraggeber ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und Herstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu vollenden.

3.5.8 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung aller Unterlagen, Pläne, Dokumente, Modelle, Muster etc. egal in welcher Form unter Namensangabe des Auftragnehmers.

3.5.9 Mit der auf Grundlage der Einheitspreise vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. für die im Planungs- und Bauverfahren erstellten Unterlagen, Dokumenten etc. an den erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechteübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden. Sämtliche Untersuchungsergebnisse, Pläne, Kostenberechnungen, Dokumenten, Lichtbilder und Bautagebücher etc. werden Eigentum des Auftraggebers und sind ihm kostenfrei zu übergeben.

3.5.10 Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Leistung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke und Leistungen.

3.5.11 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten und beschafften Dokumente, Dateien, Unterlagen, Pläne, Zeichnungen als Transparentpausen pp. – sind ohne besondere Vergütung an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden mit Übergabe dessen Eigentum. Die Herausgabe-Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Dokumente pp. in körperlicher und / oder in elektronischer Form vorliegen. Liegen die Dokumente pp. in körperlicher und in elektronischer Form vor, so sind die Dokumente pp. in beiden Formen an den Auftraggeber zu übergeben. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, Dateien etc. sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

3.5.12 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrags unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

3.6 Verschwiegenheitsverpflichtung

3.6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, anderen Stellen und Behörden sowie anderen an der Leistung beteiligten Personen erlangten Kenntnisse zeitlich unbeschränkt Stillschweigen zu bewahren. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer die mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der zur Erbringung der unter diesem Vertrag geregelten Leistungen zu verwenden.

Nicht unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Informationen, welche offenkundig sind oder allgemein oder in Fachkreisen bekannt sind. Sollten Ausnahmen von dieser Regelung notwendig werden, treffen die Parteien hierüber eine schriftliche Vereinbarung.

3.6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die unter Ziffer 3.6.1 geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit eventuell eingesetzten Nachunternehmern zu vereinbaren. Sollten die Nachunternehmer ihrerseits Nachunternehmer beauftragen, so muss die Verschwiegenheitsverpflichtung bei allen Folgeverträgen mit vereinbart werden.

3.6.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verschwiegenheitspflicht, hat er für jeden Verstoß eine **Vertragsstrafe** von 1 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Auftragssumme, an den Auftraggeber zu zahlen. **Die Vertragsstrafe** wird auch fällig, wenn der Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch einen Nachunternehmer begangen wird, sofern der Auftragnehmer dies zu vertreten hat.

3.6.4 Treffen verschiedene **Vertragsstrafen** oder mehrere Verstöße aufeinander, gilt Ziffer 9.10 dieser ZVB.

3.7 Kommunikationsmittel

Der Auftragnehmer akzeptiert uneingeschränkt, dass der Auftraggeber Informationen per Post, Telefax, Telefon, mündlich, elektronisch (insbesondere per Email) oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt. Dem Auftragnehmer steht jedoch auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung zu.

4. <u>Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)</u>

4.1 Arbeitsgemeinschaft

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin ist, übernimmt dasjenige Mitglied die Federführung, das gemäß dem Vertrag mit der Vertretung beauftragt ist. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsgemeinschaft selbst dem Auftraggeber gegenüber. Ein Wechsel der Vertretungsbefugnis ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet dem Auftraggeber jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

4.2 Verpflichtungen

4.2.1 Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen, behördlichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen oder diese zu veranlassen; er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden, soweit er diese zu vertreten hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

4.2.2 Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Baustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

4.2.3 Unfälle auf der Verwendungsstelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich anzuzeigen.

4.2.4 Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung. Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

4.2.5 Der verantwortliche Vertreter des Auftragnehmers muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Befugnisse des verantwortlichen Vertreters schriftlich zu bescheinigen. Die Befugnisse, insbesondere die Weisungsbefugnisse, müssen auch für das Personal der jeweiligen Nachunternehmer, Nachnachunternehmer und Verleiher gelten.

4.2.6 Wird aus Sicht des Auftraggebers im Laufe des Vertragsverhältnisses erkennbar, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte, insbesondere des Vertreters des Auftragnehmers, nicht die erwartete fachliche Qualität besitzen oder ein konstruktives Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, personelle Änderung / Ablösung zu fordern. Der Auftragnehmer hat

die Pflicht, einer solchen Forderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Entsendung von neuem und eingewiesenem Personal zu entsprechen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

4.2.7 Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer der vom Auftragnehmer genannten verantwortlichen Person, insbesondere des Vertreters des Auftragnehmers vor Ort während der Laufzeit der Ausführung endet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ausscheidenden Personen durch Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu ersetzen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass der jeweilige neue Mitarbeiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Auftrag und seinen jeweiligen Stand vollständig und umfassend unterrichtet ist.

4.2.8 Die Zustimmung zum Auswechseln des Vertreters des Auftragnehmers vor Ort oder der namentlich benannten verantwortlichen Person aus anderen als o. g. Gründen ist beim Auftraggeber durch den Auftragnehmer mit Nachweis der Eignung der als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiter in Textform zu beantragen. Die Art des Nachweises kann vom Auftraggeber entsprechend den benötigten Erfahrungen und Kenntnissen festgelegt werden. Bei nachgewiesener Eignung kann der Auftraggeber die Zustimmung zum Wechsel nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Zustimmung ist in Textform zu erteilen. Wird die Eignung des neuen verantwortlichen Mitarbeiters nicht nachgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

4.2.9 Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten ausländische Mitarbeiter ein, so hat er zu gewährleisten, dass am Leistungsort eine weisungsbefugte Person anwesend ist, die sowohl die deutsche als auch gleichzeitig die Sprache der eingesetzten Mitarbeiter jeweils in Wort und Schrift beherrscht und die ggf. erforderlichen Informationen (z. B. über Arbeits- und Umweltschutzvorschriften) in die Sprache der Mitarbeiter übersetzt und Anordnungen treffen kann.

4.2.10 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das volle uneingeschränkte Eigentum, frei von Rechten Dritter, zu verschaffen.

4.2.11 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Hierzu notwendige Unterlagen, Bescheinigungen, Zertifikate u. ä. sind vom Auftragnehmer unverzüglich vorzulegen. Dem Auftraggeber ist nach vorheriger Ankündigung während der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in den Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder hierfür bestimme Stoffe gelagert werden.

4.2.12 Mit der Verlängerung der Angebotsfrist seines Angebotes im Vergabeverfahren erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass im Fall der späteren Zuschlagserteilung er aufgrund der Verschiebung der Vertragslaufzeiten etc. keine höhere Vergütung verlangen wird. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Nachprüfungsantrages eines Mitbieters eine frühere Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Anderenfalls darf der Auftragnehmer keiner Verlängerung der Angebotsfrist zustimmen.

4.3 Lagerräume

4.3.1 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich seine Lager – und Aufbaustellen etc. in ordentlichem und sauberem Zustand befindet.

4.3.2 Zur Vollendung der Leistung gehört auch die vollständige Räumung der Lager- und Aufbaustellen, sowie die Instandsetzung oder Wiederherstellung sonstiger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Anlagen und Räume.

4.4 Unterrichtungsverpflichtung

Über behördliche Anordnungen, mögliche Ansprüche Dritter oder Bürgerbeschwerden wegen der Arbeiten des Auftragnehmers bzw. deren Auswirkungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

4.5 Werbung und Besichtigung der Verwendungsstelle

4.5.1 Werbung auf der Verwendungsstelle oder mit dem Vertragsverhältnis ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

4.5.2 Die Besichtigungen der Verwendungsstelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

4.6 Anforderungen an den Nachunternehmereinsatz

4.6.1 Allgemeine Anforderungen an einen Nachunternehmereinsatz, Anforderungen nach dem TVgG-NRW und der RVO TVgG-NRW

Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Ausführung übernommener Dienstleistungen durch Nachunternehmer oder bei Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften auch seine jeweiligen Nachunternehmern und für alle weiteren Nachunternehmer seines Nachunternehmers und den Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber nach Anlage 8 derart abzugeben, dass die Erklärung zum TVgG NRW und zur RVO TVgG zugleich unmittelbare Wirkung zu Gunsten des öffentlichen Auftraggebers hat. Die jeweiligen Nachunternehmer dürfen nur unter der Voraussetzung beauftragt werden, dass die jeweiligen Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung abgeben.

4.6.2 Die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abzugebende Verpflichtungserklärung nach Anlage 8 ist dem Auftraggeber vor der Beauftragung vorzulegen. Bei Vertragslaufzeiten von länger als drei Jahren ist von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsabschluss zur Weitergabe an den öffentlichen Auftraggeber eine Eigenerklärung des Inhalts vorzulegen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung nach Anlage 8 nach wie vor eingehalten werden.

4.6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich

a) seine Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und

b)bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003 zum Vertragsbestandteil zu machen,

c)bei der Weitergabe von Bauleistungen an die jeweiligen Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung 2012 gemäß Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Banz. Nr. 155 a vom 15.10.2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Banz. Nr. 36 vom 05.03.2010, Seite 940), geändert durch die Bekanntmachung vom 26.06.2012 (Banz AT 13.07.2012 B3) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003 zum Vertragsbestandteil zu machen,

- den jeweiligen Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart werden,

d) seine jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob die auf der Basis der obigen Regelungen und der Bietererklärung maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen eingehalten werden bzw. mindestens auf Basis des festgestellten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen (Ziffer 4.6.3 a),b) und c)) hat er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme pro Werktag der jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen.

Bei Aufeinandertreffen von mehreren **Vertragsstrafen** gilt Ziffer 9.10. dieser ZVB.

4.6.4 Nachunternehmerbeauftragung nach Zuschlagserteilung

Beabsichtigt der Auftragnehmer seine Dienstleistungen an Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung weiter zu vergeben, so hat er neben den obigen allgemeinen Anforderungen zum TVgG-NRW folgendes zu beachten und auch für jeden weiteren Nachunternehmerauftrag seines Nachunternehmers eine entsprechende Verpflichtungsvereinbarung zu treffen:

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den obigen Sätzen zu verfahren.

4.6.5 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben und ihre Verpflichtungen z. B. nach dem Entsendegesetz dauerhaft nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die allgemeinen vertraglichen Vorschriften über die Wahrung der Ordnung und Sicherheit und die entsprechende Verkehrssicherheitsverpflichtung mit entsprechender Weitergabeverpflichtung an etwaige weitere Sub-Unternehmer zu übertragen. Dies ist auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer nachzuweisen.

4.6.6 Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer - insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung / Mangelbeseitigung, Vertragsstrafe und Zahlungsweise - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Vorlage der vertraglichen Grundlagen nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers handelt.

4.6.7 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Teilleistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat der Weiterübertragung dem Hauptauftragnehmer gegenüber zuvor schriftlich zugestimmt. Die obigen Ziffern gelten entsprechend.

4.6.8 Nachunternehmer, die nach Auftragsvergabe benannt werden, werden vom Auftraggeber nur auf Grund besonderer Umstände, die bei Auftragserteilung weder bekannt noch vorhersehbar waren, akzeptiert. Werden die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers, kann der Auftraggeber dessen Einsatz widersprechen. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen unter Nennung von Gründen sowie Namen und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B zu beantragen.

4.6.9 Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-- / Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, des Korruptions- / Vergaberegisters des Landes NRW oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbeanmeldung, der erforderlichen gültigen Bescheinigung des Finanzsamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft und einer überprüfbaren Referenzliste – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – abhängig gemacht werden.

4.7 Verhinderung illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten, Umsetzung der Verpflichtungen aus dem TVgG-NRW

4.7.1 Verhinderung illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten

Im Rahmen der Leistung und auf der Verwendungsstelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch dessen Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- deren Einsatz als Leiharbeitsnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber hat ein anzuerkennendes berechtigtes Interesse daran, dass er sowohl vor materiellen Schäden als auch vor möglichen Imageschäden durch den Einsatz illegaler Arbeitskräfte durch den Auftragnehmer bzw. durch den / die Sub-Unternehmer des Auftragnehmers geschützt wird. Aufgrund dessen wird die Einhaltung der folgenden Regelungen durch ein selbständiges, nicht die Hauptverbindlichkeit des Auftragnehmers sicherndes **Vertragsstrafenversprechen** gesichert.

4.7.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Ziff. 4.7.1 genannte Verpflichtung von allen seinen im Rahmen der Leistung tätigen Nachunternehmern und deren Nachunternehmern eingehalten werden, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

4.7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Verwendungsstelle erforderlichenfalls mit Hilfe des verantwortlichen Mitarbeiters des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis (bzw. einen vergleichbaren Ausweis / Nachweis) auf der Verwendungsstelle mitführen. Der Auftrag-

nehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen seinen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann von dem Auftragnehmer ein anderer entsprechender Identitätsnachweis verlangt werden.

4.7.4 Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der VerwendungsstelleBeschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Verwendungsstelleeingesetzten Mitarbeiter. Hierbei sollen die vom Auftraggeber übergebenen Vordrucke verwendet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die entsprechenden Daten zu sammeln, zu speichern und zu bearbeiten sowie an Dritte weiterzugeben.

4.7.5 Der Auftraggeber ist insbesondere ermächtigt, alle getätigten Angaben den zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen (Agentur für Arbeit, Ordnungsamt, Zoll etc.) zu übergeben.

4.7.6 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die o. g. Behörden dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass jeder Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.

4.7.7 Der Begriff „Sicherstellen“ im Sinne der o.g. Ziffern (insbesondere der Ziff. 4.7.2, 4.7.3 und der Ziff. 4.7.6) dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen bedeutet, dass der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch regelmäßige Kontrollen – dafür Sorge zu tragen hat, dass die in den vorstehenden Ziffern genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Verwendungsstelletätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden.

4.7.8 Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner und garantiert, in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag
- diesem die in Ziffer 4.7.1 - 4.7.7 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und
- durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sicherzustellen,

dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen ebenfalls weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

4.7.9 Wird vom Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflichten unter Ziff. 4.7.1 verstoßen, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine **Vertragsstrafe** von 0,1 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme pro Werktag der jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme zu zahlen. Für den Fall, dass es sich um einen Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer die **Vertragsstrafe** auch dann verwirkt, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffern und 4.7.1 und 4.7.2 genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Für die jeweilige Verwirkung der **Vertragsstrafe** reicht es aus, wenn <u>ein</u> gem. Ziff. 4.7.1 unzulässiger Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bzw. seinem Nachunternehmer eingesetzt wird. Der Einsatz von mehreren gem. Ziff. 4.7.1 unzulässigen Arbeitnehmern stellt jeweils einen eigenständigen Verwirkungstatbestand dar. Die Einsätze eines gem. Ziff. 4.7.1 unzulässigen Arbeitnehmers an mehreren Tagen stellt wiederum mehrere Verwirkungstatbestände der **Vertragsstrafe** dar. Verwirkte **Vertragsstrafen** werden auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.7.10 Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung
a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Verwendungsstelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,
b) auf Verlangen des Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der VerwendungsstelleBeschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind,
c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,

schuldhaft nicht nach, so **mahnt** der Auftraggeber den Auftragnehmer bei den ersten beiden Verstößen schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem dritten Verstoß jeweils eine **Vertragsstrafe** verwirkt, welche im Einzelfall je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen des Auftraggebers bis zu einer Höhe von 2 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens desr ,**Vertragsstrafe** bestehenden Nettoauftragssumme festgesetzt wird. Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer anlässlich von Verstößen bei der Durchführung anderer Baumaßnahmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Auftragserteilung dieses Auftrags ausgesprochen hat.

4.7.11 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit wird im Falle eines zweimaligen Verstoßes beim zweiten Verstoß gegen Ziff. 4.7.10 lit. a und b) vermutet. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 4.7.10 lit. c) gilt diese Vermutung bereits beim ersten Verstoß gegen die vorherige Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Auftraggebers.

4.7.12 Treffen mehrere Vertragstrafen aufeinander gilt Ziffer 10.10 dieser ZVB.

4.7.13 Der Auftraggeber kann die **Vertragsstrafe** bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat.

4.7.14 **Umsetzung der Verpflichtungen aus dem TVgG-NRW**

4.7.14.1 Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen aus der Bietererklärung zu erfüllen.
Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die vom Auftraggeber geschätzten Auftragswerte in der Aufforderung zur Angebotsabgabe lediglich Bedeutung für die Beachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten für entsprechende Verpflichtungserklärungen nach den TVgG-NRW haben. Für den Fall, dass das Angebot unter dem geschätzten Auftragswert kalkuliert ist und / oder der Auftragswert bei Ausführung der Leistungen unter die in der Angebotsaufforderung genannte Grenze oder Grenzen fällt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht zur Beachtung der folgenden Verpflichtungen.

4.7.14.2 Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AentG) erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden und / oder durch Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2009 (BGBl. I S. 818) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.

4.7.14.3 Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Aufträgen, die nicht den Vorgaben der obigen Bestimmung unterliegen und / oder bei denen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe der Netto-Auftragswert auf über 20.000 € geschätzt wurde und die nicht reine Lieferleistungen beinhalten, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistungen wenigstens das in § 4 Abs.3 TVgG-NRW zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geregelte Mindeststundenentgelt (Stand Dezember 2015: 8,85 Euro) zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), ist.

4.7.14.4 Wenn der Auftrag mehr als eine der in den vorangestellten Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

4.7.14.5 Der Auftragnehmer hat Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung im Fall der oben genannten Ziff. 4.7.14.1 bis 4.7.14.4 jeweils, im Übrigen, wenn in der Aufforderung zur Angebotsabgabe der Netto-Auftragswert auf mehr als 20.000 € geschätzt wurde, für die gleiche Tätigkeit ebenso zu entlohnen, wie seine regulären Beschäftigten.

4.7.14.6 Der Auftragnehmer kennt und akzeptiert die nach dem TVgG-NRW möglichen Kontrollmöglichkeiten, insbesondere, dass der Auftraggeber nach § 11 TVgG NRW und die Prüfbehörde nach § 15 TVgG NRW berechtigt

sind, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer sowie den jeweiligen Nachunternehmern, Nachnachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist u.a. zu diesem Zweck innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist verpflichtet, die zwischen dem Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorzulegen und hierzu Auskünfte zu geben. Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigter sind mindestens monatlich über Gehaltskonten eines Kreditinstituts in der EU-Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den EWR oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Verwendungsstelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers im jeweiligen Büro vorzulegen.

Darüber hinaus sind die Prüfbehörde und der Auftraggeber berechtigt
- von dem Auftragnehmer und ihren jeweiligen Nachunternehmern, Nachnachunternehmern sowie den Verleihern von Arbeitskräften Auskünfte über den Inhalt und Umfang der den öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 2 TVgG-NRW zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere über die mit den Arbeitnehmern vereinbarten Arbeitsentgelte und die darauf beruhenden Kalkulationsunterlagen zu verlangen,

- innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten beim Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern sowie dem Verleiher von Arbeitskräften die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und Geschäftsunterlagen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, sowie die weiteren Geschäftsunterlagen wie Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege und Kalkulationsunterlagen einzusehen. In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer sowie die Verleiher von Arbeitskräften der Prüfbehörde und dem Auftraggeber auf deren Verlangen auf automatisiert bearbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Sie dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, nicht ausgesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Prüfbehörde die Daten zu trennen und die nicht für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Auftragnehmers aus einer Verpflichtungserklärung, aus der Bietererklärung oder eines Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitskräften aus einer Verpflichtungserklärung nach Anlage 8 erforderlichen übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, werden die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen auf schriftliches Verlangen des öffentlichen Auftraggebers, des Auftragnehmers und seinen Nachunternehmern sowie des Verleihers von Arbeitskräften zurückgegeben oder die Daten unverzüglich gelöscht,

- die Personalien der in den Geschäftsräumen, auf dem Grundstück oder in den Beförderungsmitteln des Auftraggebers, der Auftragnehmer und ihrer Nachunternehmer angetroffenen Personen zu überprüfen. Soweit dies für die Prüfung nach dem vorgenannten Absatz erforderlich ist, können sie diese Personen zu diesem Zweck zu den Personalien befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen. Andere Regelungen zur Identifizierung von Personen bleiben hiervon unberührt.

- zu verlangen, dass der Auftragnehmer oder die jeweiligen Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie die jeweiligen Verleiher von Arbeitskräften oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die den Auftrag erhalten, die verlangten oben genannten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten jeweiligen Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

- zu verlangen, dass Personen, die von der Prüfbehörde oder vom Auftraggeber mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, die Büro- und Geschäftsräume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten dürfen.

Zudem ist die Prüfbehörde bzw. die von der Prüfbehörde mit der Vornahme der Prüfung beauftragten Personen berechtigt, Maßnahmen nach § 15 TVgG-NRW durchführen, insbesondere bei Gefahr im Verzug wäh-

rend der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vorzunehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden.

4.7.14.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung des Auftrages keine Waren zu verwenden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Dem Auftragnehmer sind die ILO-Kernarbeitsnormen bekannt. Diese sind zudem abrufbar unter: www.vergabe.nrw.de und www.wuppertal.de/ausschreibungen.
Bei der Prüfung der Waren auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

4.7.14.8 Die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ist stets bei Lieferaufträgen und auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc.

4.7.14.9 Die gültige DAC-Liste der Entwicklungs- und –gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises in der Bietererklärung unter (II.1) (erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 RVO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.

4.7.14.10 Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt: Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben. Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

4.7.14.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine in Ziff. 10 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen näher ausformulierte **Vertragsstrafe** bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Verpflichtungen (unter Ziffer 4.7.14.2 bis 4.7.14.7) zu zahlen.

4.8 <u>Allgemeine Sicherheits- und Umweltanforderungen für Arbeiten auf Baustellen</u>, Verwendungsstellen <u>oder in Gebäuden des Auftraggebers sowie bei Ausführung von Dienstleistungen</u>

4.8.1 Geltungsbereich
Um einen reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsverlauf von Fremdfirmen auf Baustellen, Verwendungsstellen, auf dem Gelände oder in baulichen Einrichtungen des Auftraggebers zu gewährleisten, sind zur Wahrnehmung des erforderlichen Sicherheitsstandards sowie zur Verhinderung schlechter Vorbildfunktionen die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten. Diese allgemeinen Verpflichtungen ersetzen nicht die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Diese Regelungen stellen vielmehr eine ergänzende vertragliche Ausgestaltung der Verpflichtung des Auftragnehmers dar. Die folgenden Regelungen gelten für die Durchführung von sämtlichen Arbeiten durch Fremdfirmen auf den Baustellen, Verwendungsstellen, Geländen und in baulichen Einrichtungen des Auftraggebers. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine jeweiligen Nachunternehmer, Zulieferer oder Unterlieferanten, soweit sie

auf die Einsatzstelle Waren liefern oder dort tätig sind sowie Besucher zur Einhaltung dieser allgemeinen Anforderungen anzuhalten.

4.8.2 Einhaltung der Arbeits- und Umweltvorschriften, behördlichen Maßgaben und betriebsinternen Regelungen
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Auftrages geltenden Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzes einschließlich der geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie des Umweltschutzes wie z. B. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutz- und Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, zu beachten und einzuhalten. Zu beachten sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in Verbindung mit den UVV der Unfallkassen (UK), die bei dem Auftraggeber gelten.

Werden die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes durch behördliche Maßnahmen konkretisiert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch diese einzuhalten. Dies gilt z. B., wenn besondere Genehmigungen bzw. Anordnungen einer Nebenbestimmung existieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine betriebsinternen Regelungen des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle behördlichen Maßgaben bzw. Auflagen, Bedingungen oder Nebenbestimmungen aus laufenden Genehmigungen mitzuteilen. Betriebsinterne Arbeits- und Umweltschutzregelungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages bestehen, werden dem Auftragnehmer zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Er wird über Änderungen unverzüglich informiert.

4.8.3 Verhalten der Mitarbeiter des Auftragnehmers
Die auf den Baustellen, Verwendungsstellen und dem Gelände und in den Einrichtungen eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Handlungen, die gegen Disziplin, Ordnung und Sicherheit verstoßen, zu unterlassen.
Insbesondere ist untersagt: das Mitbringen und Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Auftrages des Auftragnehmers dienen, das Mitbringen von Tieren, das Mitbringen von betriebsfremden Personen mit Ausnahme der Geltung der Ziff. 4.7.2, der Verkauf, die Verteilung und / oder das Anschlagen von Broschüren, Zeitschriften und Flugblättern.
Beim erstmaligen Betreten von Gebäuden, Anlagen, Freiflächen etc., die in Benutzung sind, hat sich jeder Handwerker, Lieferant oder sonstiger Auftragnehmer bei dem zuständigen Gebäudeüberwachenden, der Leitung oder dem Nutzer vorzustellen. In Pflegeheimen, Kindergärten, Schulen, Museen, Zoogebäuden etc. ist jedes Betreten von belegten Räumen vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Benutzung baulicher Anlagen, Verkehrs- und Grünlagen des Auftraggebers zu Wohn- und Übernachtungszwecken ist nicht zulässig. Hiervon gibt es keine Ausnahme.

Aus Sicherheitsgründen ist der Genuss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln untersagt. Rauchen in Bereichen von in Betrieb befindlichen öffentlichen Gebäuden ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet, es sei denn, es ist im Einzelfall eine schärfere Regelung vertraglich vereinbart.

4.8.4 Arbeitszeit
Falls Sonn- oder Feiertagsarbeiten unvermeidlich oder vertraglich geschuldet sind, müssen die erforderlichen Ausnahmegenehmigungsanträge vor Weitergabe an die zuständigen Behörden mit dem Auftraggeber rechtzeitig vorher abgestimmt werden.

4.8.5 Verhalten bei Notfällen
Beim Notruf sind zu melden:
- **was** ist - **wann** und – **wo** passiert und - **wer** hat sich gemeldet?
Wichtige Telefonnummern in Notfällen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen oder in den übrigen Verdingungsunterlagen aufgeführt.

4.8.6 Verkehrsregelung <u>auf den Geländen</u> des Auftraggebers
Der Auftragnehmer darf die Verwendungsstelle nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen. Auf allen Betriebsgeländen haben sich alle Verkehrsteilnehmer entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu verhalten. Die Höchstgeschwindigkeit auf allen Betriebsgeländen beträgt **10 km/h**.

Alle Fahrzeuge einschließlich dazugehöriger Geräte, z. B. Kranaufsatz, müssen in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand und den gesetzlichen Regelungen entsprechend geprüft sein. Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

Parkende Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden und dürfen den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen oder Fluchtwegen nicht behindern oder verstellen. Gekennzeichnete Verkehrsflächen und Fluchtwege dürfen nicht durch Bau- u. Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Sicherheits- und Gefahrenkoordinator (SiGeKo) zu vereinbaren.

4.8.7 Information, Einweisung und Verpflichtung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber bzw. sein von ihm beauftragter SiGeKo informiert den Auftragnehmer über spezifische orts- und arbeitsplatzbezogene Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, behördliche Maßgaben sowie betriebsinterne Regelungen, z. B. Alarmplan, und weist den Auftragnehmer ein.

4.8.8 Allgemeine Regelungen des Arbeitsschutzes

4.8.8.1 Sicherheitsvorschriften

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der für den Auftragnehmer zuständigen Berufsgenossenschaften sind am Einsatzort von ihm vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich unaufgefordert für die regelmäßige Unterweisung seiner Mitarbeiter zu sorgen.

4.8.8.2 Bestimmung eines Koordinators/einer Koordinatorin

Soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, bestimmt der Auftraggeber eine Person, die die Arbeiten des Auftragnehmers und die Arbeiten des Auftraggebers bzw. anderer Unternehmen im Bereich des Auftraggebers aufeinander abstimmt (Baukoordinator o. gleichwertig). Dies entspricht § 6 DGUV Vorschrift 1 und § 4 der BaustellVO.
Der Koordinator ist –soweit es um Sicherheits- und Gesundheitsschutz geht- berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmers eingesetzten Subunternehmers sowie dessen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, soweit diese zur Vermeidung einer Gefährdung erforderlich sind.

4.8.8.3 Arbeitsmedizinische Vorsorgen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung der Vorschriften über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen für die vorgesehenen Tätigkeiten schriftlich zu bestätigen und in geeigneter Form nachzuweisen.

4.8.8.4 Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die Veränderungen und / oder die Entfernung von Schutzeinrichtungen vornehmen oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, aus den Zuständigkeitsbereichen des Auftraggebers zu verweisen. Er behält sich vor, der Arbeitsschutzbehörde hierüber eine entsprechende Mitteilung zu machen und weitergehende Rechte auszuüben.

4.8.8.5 Abgrenzungen der Arbeitsbereiche

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich nur in den Arbeitsbereichen aufhalten, die ihren jeweiligen Auftrag betreffen. Das Betreten anderer Bereiche bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

4.8.8.6 Persönliche Schutzausrüstungen

Personen, die während der Tätigkeit ohne die erforderliche Schutzausrüstung angetroffen werden, können von dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten abgemahnt oder bei Gefahr in Verzug sofort aus dem Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers verwiesen werden. Sich daraus ergebende Nachteile wie Terminverzögerungen und ähnliches gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.8.8.7 Benutzung von Einrichtungen, Werkzeugen und Maschinen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, betriebliche Einrichtungen des Auftraggebers, insbesondere Maschinen, Hebekräne sowie elektrische Anlagen zu benutzen, es sei denn, der Auftraggeber hat dies schriftlich gestattet.

4.8.8.8 Umgang mit Löschmitteln

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich in seinem Arbeitsbereich keine brennbaren Materialien befinden, die bei Schweißarbeiten etc. Feuer fangen können. Ist dies unvermeidbar, sind geeignete Feuerlöscher unmittelbar bereitzuhalten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen des Auftragnehmers und den Löscheinrichtungen des Auftraggebers in Gebäuden

(z. B. Wandhydranten) unterwiesen sein. Im Zweifel sind Mitarbeiter der zuständigen Feuerwehr hinzuzuziehen bzw. vorsorglich in geeigneter Weise zu informieren.

4.8.9 Besondere Regelungen des Arbeitsschutzes

4.8.9.1 Sicherheitsorganisation bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart:

Bauleitung

Der Auftraggeber wird vom/von benannten Mitarbeiter/n und / oder externen Architekten und Ingenieuren vertreten. Die Bauleitung hat auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Unternehmen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, zu achten. Die Bauleitung ist insoweit weisungsbefugt.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (SiGeKo)

Welche Maßnahmen im Rahmen der übergreifenden Bausicherheitskoordinierung zu treffen sind, liegt im Ermessen des Auftraggebers, der es sachgerecht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auszuüben hat.

Der Auftragnehmer (verantwortliche/r BauleiterIn) sowie seine Sicherheitsbeauftragten haben mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz - KoordinatorIn (SiGeKo) des Auftraggebers zusammenzuarbeiten und seinen Anordnungen, soweit sie aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ergehen, Folge zu leisten.

4.8.9.2 Ersthelfer

Der Auftragnehmer setzt Ersthelfer gemäß DGUV Vorschrift 1 ein.

4.8.9.3 Baustrom

Der Auftraggeber stellt in der Regel bei der WSW AG einen Antrag auf Baustromversorgung und in den Ausbauphasen an zentralen Stellen im Gebäude elektrische Unterverteilungen in ausreichender Zahl bereit. Ausnahmen und andere Regelungen sind je nach Einzelfall möglich, wenn in den jeweiligen Ausschreibungen etwas anderes geregelt wird.

4.8.9.4 Schutz von empfindlichen Bauteilen und Geräten

Bei der Baustelleneinrichtung und Durchführung von Arbeiten mit starker Staub- und Schmutzbelästigung sind vor Beginn alle Geräte, Einrichtungsgegenstände und loses Inventar in Absprache mit der Bauleitung und dem Nutzer zu entfernen und anderweitig sicher zu lagern oder zu verpacken und in Folie einzukleben. Diese Maßnahmen sind –soweit nichts anderes in der Ausschreibung oder im Vertrag vereinbart ist- obligatorisch und mit in die Einheitspreise oder die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

Diese Schutzmaßnahmen gelten insbesondere für Rauch- und Brandmeldeanlagen, Einbruchmeldeanlagen, EDV-Anlagen und dergleichen.

Arbeitstäglich ist vor dem Verlassen der Verwendungsstelle der Staubschutz der Rauch- und Brand-–sowie der Einbruchmeldeanlage regelmäßig wieder zu entfernen und die Wirksamkeit der genannten Anlagen sicherzustellen, sofern im Leistungsverzeichnis anderes geregelt wurde oder der Auftraggeber eine andere vertragliche Anordnung trifft.

4.8.9.5 Abbrucharbeiten

Der Auftragnehmer hat die Abbruchmethode und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Durchführung mit dem Auftraggeber und dessen SiGeKo und ggf. mit dessen Fachingenieur für Schadstoffentsorgung / Abfallentsorgung festzulegen, bzw. mit dem beauftragten Leistungsverzeichnis abzustimmen. Auf die Regelungen zu den Schadstoffen und der Behandlung von Abfällen in den Ziffern 4.8.11 ff. wird ausdrücklich hingewiesen.

4.8.9.6 Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für gefährliche Montagearbeiten (z. B. Verlegen bzw. Versetzen von Betonfertigteilen und Trapezblechprofilen, Erstellung von Stahlkonstruktionen) eine schriftliche Montageanleitung ohne besondere Vergütung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerung sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen vorgegeben sowie die

zugehörigen Übersichtszeichnungen vorhanden sein. Die Festlegung für welche gefährlichen Montagearbeiten Anleitungen zu fertigen sind, legt der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte SiGeKo fest.

4.8.9.7 Schutzeinrichtungen, Abdeckungen, Absperrmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten Gerüste zu überprüfen und zu erhalten. Jedes Gerüst darf erst betreten werden, wenn es vom Gerüstersteller als sachkundige Firma durch Beschilderung sichtbar gekennzeichnet und somit freigegeben worden ist.

4.8.9.8 Betrieb elektrischer Anlagen, Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Personen, die die elektrischen Geräte bedienen, neben der fachlichen Qualifikation auch über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom unterwiesen sind. Dem Auftraggeber ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis gemäß DGUV Vorschrift 3 (alt: VBG 4 "Elektrische Anlagen") mit entsprechenden VDE-Vorschriften vorzulegen.

4.8.9.9 Kräne

Die vorgeschriebenen Kranprüfbücher sind auf der Verwendungsstelle vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar sein.

Nach Unfällen dürfen Kräne erst nach Freigabe durch einen entsprechend dafür zugelassenen oder ermächtigten Sachverständigen wieder in Betrieb genommen werden.

4.8.9.10 Umgang mit Druckgasflaschen, Flüssiggastanks

Beim Umgang mit Gas- oder Sauerstoffflaschen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass

- jede Flasche mit einer Druckmindereinheit einschließlich Manometer und bei brennbaren Gasen mit Flammrückschlagsicherung ausgerüstet ist,
- die Schläuche in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nur für diesen Zweck verwendet werden,
- im Betrieb befindliche Gas- und Sauerstoffflaschen nur senkrecht aufgestellt werden; Acetylenflaschen liegend, jedoch so angehoben, dass sich Druckmindereinheit und Ventile oberhalb des Flaschenfußes befinden,
- Flaschen beim Transport und bei der Lagerung mit Ventilkappen versehen und jederzeit gegen Umfallen gesichert sind und
- Flaschen vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt und dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.

Vor Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage ist diese von einem Sachkundigen, der von Seiten des Auftragnehmers auf seine Kosten zu bestellen ist, auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. Eine entsprechende Bestätigung über den mängelfreien Zustand ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Der Gefahrenbereich ist zu kennzeichnen; auf das Rauchverbot sowie auf das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht innerhalb des Gefahrenbereiches ist seitens des Auftragnehmers durch dauerhafte Beschilderung hinzuweisen.

Sofern sich im Gefahrenbereich Bodenabläufe befinden, sind diese nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zu verschließen. Die Anlage ist gegen den Zutritt und die Nutzung durch andere Personen als die zuständigen Mitarbeiter des Auftragnehmers zu sichern.
Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerlöscher der Bauart PG mit einem Mindestinhalt von 6 kg in unmittelbarer Zugriffsnähe vorzuhalten.

4.8.9.11 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Bei Hoch-, Tief-, Gerüstbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei der Annäherung mit sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln hat der Auftragnehmer die einzuhaltenden Abstände von unter Spannung stehenden Teilen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzuklären und den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Sicherheitsabstand bei unbekannter Spannungsgröße beträgt mindestens 5 m.

4.8.9.12 Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten

Bei Arbeiten in engen Räumen, Behältern und Schächten sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.
Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen:

- des Brandschutzes und der Personenrettung,
- des Explosionsschutzes,

- zum Schutz der Arbeitnehmer vor elektrischem Strom,
- zum Gesundheitsschutz u. a. beim Strahlen, Schweißen und bei der Oberflächenbehandlung (TRGS 507),
- zur Gesundheitsüberwachung,
- zur mechanischen Belüftung.

Der Einstieg in enge Räume, Behälter und Schächte bedarf der Erlaubnis des Auftraggebers.

4.8.9.13 Feuerarbeiten, feuergefährliche Arbeiten, Staubarbeiten

Für Feuerarbeiten gilt die UVV "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren" – BG Regel 500, 2.26 (alt: VBG 15) -.

Unter Feuerarbeiten fallen insbesondere folgende Arbeiten:
- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennarbeiten,
- Arbeiten mit offenen Flammen,
- das Betreiben von Bitumenkochern,
- Schleifen und Farbspritzen außerhalb von hierfür geeigneten Werkstätten,
- Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte, sowie von Funken erzeugenden Werkzeugen in explosionsgefährlichen Bereichen,
- Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,
- Durchführung von Fußbodenklebearbeiten, sofern der Kleber brennbare Lösungsmittel enthält,
- Reinigungsarbeiten mit leicht entzündlichen Lösungsmitteln.

Die Durchführung von Feuerarbeiten in der unmittelbaren Nähe gefährlicher Objekte, ist grundsätzlich untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, sind geeignete Schutzmaßnahmen vom Auftragnehmer zu veranlassen und geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat die „Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten" (Anlage 7) arbeitstäglich auszufüllen und dem Gebäudeverantwortlichen oder der Bauleitung vor Arbeitsbeginn auszuhändigen.

Bei Schweiß- und Schneidearbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Arbeitsstellen nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen.

Nach Beendigung von Feuerarbeiten hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob durch Funkenflug Brandnester oder Schwelbrände entstanden und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt und nicht an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.

Am Arbeitsplatz dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in den Mengen vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. Eine Kennzeichnung der brandgefährdeten Bereiche sowie die Vorhaltung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen sind notwendig. Soweit erforderlich, sind Rettungswege zu markieren. Sie sind jederzeit freizuhalten.

Bei Reparatur- und Bauunterhaltungsarbeiten, sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Brandschutzordnung (gem. DIN 14096 Teil A und B) zu beachten und einzuhalten.

Sollten sich Rauchmelder in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, wo Staub- und Raucharbeiten durchgeführt werden, befinden, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten vor Beginn der Arbeiten mit geeigneten Mitteln abzudecken. Nach der Beendigung der Staub- und Raucharbeiten sind die Schutzvorrichtungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten unverzüglich zu beseitigen. Die Anlage 7 (Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten) ist zu beachten. Die Kosten für Fehlalarme, die infolge Nichtbeachtung einen Einsatz der (Berufs-) Feuerwehr auslösen, werden bei Nichtbeachtung dem Verursacher in Rechnung gestellt, es sei denn der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4.8.9.14 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nr. . 30 Produktsicherheitsgesetz (z. B. Druckgasbehälter, Druckbehälter, elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Betrieb selbst zu sorgen.

4.8.9.15 Strahlenschutz

Durchstrahlungsprüfungen dürfen grundsätzlich nur unter Beachtung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung vorgenommen werden. Danach sind u. a. für die Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen Umgangs- und Transportgenehmigungen erforderlich.

Will der Auftragnehmer Durchstrahlungsprüfungen durchführen, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig in Textform anzuzeigen bzw. sind vorzulegen:
- Umgangs- und Transportgenehmigung,
- Anzahl, Menge, Art und Aktivität der radioaktiven Stoffe,
- Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten,
- Name des/der Strahlenschutzbeauftragten,
- Anmeldung der durchzuführenden Durchstrahlungsarbeiten bei der zuständigen Behörde und
- Nachweis der Fachkunde der ausführenden Personen.

Die Anmeldung der Durchstrahlungsarbeiten bei der Überwachungsbehörde hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser die Überprüfung vor Beginn der Arbeiten und / oder die Teilnahme daran möglich ist.

Die Lagerung radioaktiver Stoffe ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Durchstrahlungsprüfungen sind möglichst während arbeitsfreier Zeiten durchzuführen. Im gekennzeichneten Sperr- und Kontrollbereich ist der Aufenthalt Unbefugter verboten. Die Bereiche sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass keine Unbefugte in den Sperr- und Kontrollbereich gelangen. Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber Personal zur Absperrung der Bereiche zur Verfügung.

4.8.9.16 Laserschutz

Bei Verwendung von Lasern der Klasse III b und IV ist die BGV B2 zu erfüllen und es muss während deren Einsatzzeit auf den Betriebsgeländen und in baulichen Anlagen des Auftraggebers ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein und eine Absperrung und Kennzeichnung der Laser-Arbeitsbereiche erfolgen. Insbesondere sind beim Betrieb von Lasern der Klasse III b und IV im Rahmen der BGV B2 folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass eine Bestrahlung von jeglichen Arbeitnehmern oberhalb der max. zulässigen Strahlung, auch reflektierte oder gestreute Laserstrahlung, sicher vermieden wird.

Ist dies aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, hat der Auftragnehmer entsprechende persönliche Schutzausrüstung, abgestimmt auf den Laser, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer von anderen Auftragnehmern, die sich unabänderlich im Laser-Arbeitsbereich aufhalten müssen. Der Auftragnehmer bzw. sein Laser-Schutzbeauftragter hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen.

Alle im Laser-Arbeitsbereich tätigen Arbeitnehmer sind seitens des Auftragnehmers bzw. seines Laser-Schutzbeauftragten über das zu beachtende Verhalten zu unterweisen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

4.8.9.17 Blitzschutz

Ein wirksamer Blitzschutz ist nach der Errichtung baulicher Anlagen zu gewährleisten, wenn in der Umgebung vorhandene Bauten nach Fertigstellung überragt werden. Die Forderung ist in der Regel erfüllt, wenn die in der VDE 0185 beschriebenen technischen Maßnahmen vorhanden sind.

4.8.9.18 Rohrleitungen, Behälter

Rohrleitungen und Behälter dürfen vom Auftragnehmer nur mit Erlaubnis des Auftraggebers geöffnet oder in ihrer Lage verändert werden.

4.8.10 Gewässer- und Umweltschutz

Arbeiten in der Nähe von Gewässern sind ggf. der Unteren Wasserbehörde zu melden und die dortigen Vorgaben und Auflagen zu berücksichtigen und den Auftraggeber hierüber zu informieren.

Soweit nicht besondere vertragliche oder gesetzliche Regelungen bzw. Genehmigungspflichten bestehen, sind darüber hinaus folgende Regelungen als vertragliche Mindestanforderungen vom Auftragnehmer zu beachten:

4.8.10.1 Umgang mit Abwasser

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Abwässer, die bei seiner Tätigkeit anfallen, nicht in den Boden oder die Regenwasserkanalisation gelangen. Die Abwässer sind grundsätzlich in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Über die örtlich zu nutzenden Einleitstellen für die Schmutzwasserkanalisation informiert der Auftraggeber. Soweit mineralöl-, lösemittelhaltige oder ähnlich verschmutzte Abwässer (z. B. Lackreste, Strahlgut etc.) anfallen, ist die Entsorgung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz als Untere Wasserbehörde, Tel.: 0202 563 6789, abzustimmen. Abwässer, die bei der Tätigkeit anfallen, sind in dichten, verschließbaren Behältnissen zu sammeln.

4.8.10.2 Verwendung von Baustoffen und sonstigen Materialien / Sicherheitsdatenblätter

Baustoffe oder sonstige Materialien sind nach den geltenden Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften zu verwenden. Die Verarbeitungsvorschriften und Sicherheitsdatenblätter sind bei der Ausführung vor Ort vorzuhalten und dem Auftraggeber rechtzeitig auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Die Verwendung von Baustoffen oder sonstigen Materialien, die im Verlauf ihrer Verarbeitung vor Erreichen ihrer Endkonsistenz durch Witterungseinflüsse in das Grundwasser oder ein Abwassersystem gelangen können (z. B. Beschichtungs- und Anstrichmaterial für Dächer und Fassaden, die vor ihrem Austrocknen Regen ausgesetzt sind) ist nicht bzw. nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen gestattet. Die Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich nicht erlaubt.

4.8.10.3 Bodenabläufe und Schachtdeckel im Arbeitsbereich des Auftragnehmers dürfen erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber mit Folie abgedeckt und verschlossen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können (z. B. bei starken Niederschlägen). Bei Arbeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sind Fragen über Einläufe und Kanäle an die WSW AG zu richten.

4.8.10.4 Für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind die VAWS und die VbF, insbesondere die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAWS und die besonderen Anforderungen nach § 4 VAWS zu beachten. In jedem Fall dürfen sich Lagerbehälter für Wasser gefährdenden Stoffe nur auf befestigtem, undurchlässigem Untergrund oder in Sicherheitswannen befinden. **Treten Wasser gefährdende Stoffe z. B. bei einem Umfüllvorgang aus, ist das Ressort Umweltschutz der Stadtverwaltung Wuppertal als Untere Wasserbehörde, Tel.: 0202 563 6789, unverzüglich zu informieren.** Die Stoffe sind umgehend sachgerecht mit entsprechenden Mitteln aufzunehmen und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Behältnisse für Heizöl und sonstige Wasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur in Auffangwannen gestellt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere ist ein Regenschutz vorzusehen. Die Zapfhähne und Ausläufe müssen sich innerhalb des Auffangbereichs der Wanne befinden und gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.

Abfüll- und Umschlagplätze für Wasser gefährdenden Stoffe sind entsprechend den Vorgaben der VAWS zu befestigen. Bei mehrtägigem Einsatz von Wasser gefährdender Flüssigkeiten sind Bindemittel in ausreichender Menge am Einsatzort vorzuhalten.

Bei der Lagerung von mehr als 1.000 l Wasser gefährdender Flüssigkeiten ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Wuppertal zu informieren und ggf. die notwendige Genehmigung einzuholen.

4.8.11 Behandlung von Abfällen

4.8.11.1 Andienungsverpflichtungen

Die Stadt Wuppertal regelt in der kommunalen Satzung - der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal“ - die Verwertung / Entsorgung aller Abfälle. Die Satzung ist bei allen Entsorgungsvorgängen zu berück-

sichtigen. Auf die darin geregelte, gegebenenfalls anzuwendende Andienungsvorschrift wird hingewiesen. Ein entsprechendes Verhalten ist vom Auftragnehmer geschuldet.

4.8.11.2 Abfallerzeuger / Beantragung von Entsorgungsnachweisen

Bei der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von Abbruchmassen, Bodenaushub oder sonstigen Materialien, deren Entstehen Gegenstand des Auftrages ist, tritt der Auftraggeber als **Abfallerzeuger** i.S. des KrW-/AbfG auf, soweit die Menge der aus der baulichen Tätigkeit zu entsorgenden gefährlichen Abfallarten je Abfallart 20 t pro Jahr überschreitet. Der Auftraggeber als Abfallerzeuger ist somit verantwortlich für die notwendigen Entsorgungsnachweise (EN) und beantragt diese mit seiner Erzeuger-Nr. Dem Auftraggeber obliegt damit im Weiteren auch die zugehörige Verbleibkontrolle über das Begleitscheinverfahren und die zugehörige Registerpflicht. Kleinmengen gefährlicher Abfälle unter 20 t pro Jahr und Abfallart sind über einen Sammelentsorgungsnachweis eines Beförderers zu entsorgen. Hier überträgt der Auftraggeber die volle Sachherrschaft über die erzeugten Bau- und Abbruchabfälle einschließlich der Verpflichtung zu der eigenverantwortlichen Entsorgung auf den Auftragnehmer. Dieser wird somit Besitzer der Abfälle i.S. § 3 KrW-/AbfG. Damit werden dem Auftragnehmer als Abfallbesitzer die mit dem Abfallbesitz verbundenen Nachweis- und Registerpflichten für diese Abfallmengen übertragen. Daher ist auf den Entsorgungsnachweisen und zugehörigen Begleitscheinen der Auftraggeber als Abfallerzeuger mit seiner Abfallerzeugernummer anzugeben, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L) oder im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist. Die Abfallerzeugernummer ist in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L) oder im Leistungsverzeichnis benannt. Auf den bei der Sammelentsorgung zu verwendenden Übernahmescheinen ist dagegen der Auftragnehmer mit seiner Abfallerzeugernummer als Abfallerzeuger einzutragen. Die Übernahmescheine sind entsprechend vom Auftragnehmer als Abfallerzeuger zu unterzeichnen.

Wird aufgrund von Menge und Art des Abfalls ggf. ein Entsorgungsnachweis benötigt, so ist dieser ausschließlich vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer ist als Erfüllungsgehilfe bei der Beantragung und Abwicklung behilflich. Fehlen bei Rechnungsstellung Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung (Begleit- oder Übernahmescheine sowie Wiegescheine) kann der Entsorgungsvorgang nicht vergütet werden. Für die Entsorgung von Materialien, die der Auftragnehmer selbst auf die Verwendungsstelle verbringt, ist der Auftragnehmer Abfallerzeuger und für die Entsorgung vollumfänglich selbst verantwortlich.

Der Auftragnehmer übernimmt für alle Materialien, die im Rahmen der an ihn beauftragten Tätigkeit anfallen und zu Abfällen werden, die Sachherrschaft über diese Abfälle. Der Auftragnehmer übernimmt somit die Rolle des **Abfallbesitzers** für diese Abfälle i. S. des KrW-/AbfG mit allen im Gesetz formulierten Pflichten.

4.8.11.3 Umgang mit Abfällen auf der Verwendungsstelle

Wenn nicht anders geregelt, sind abschließbare Container für die Abfälle vorzusehen. Diese haben sich bewährt, um das Problem der Fremdvermüllung einzudämmen. Alle anfallenden Abbruchmaterialien sind grundsätzlich nach den abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere der GewAbfV zu trennen und getrennt zu entsorgen.

4.8.11.4 Vergütung

Die Entsorgung / Verwertung aller Stoffe / Materialien, die bei der Erfüllung der Leistung anfallen, sind, falls nicht im Leistungsverzeichnis anderweitig geregelt, mit den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgegolten.
Immer, wenn in dem zugrunde liegenden Leistungsverzeichnis die Begriffe "Entsorgung/Verwertung" oder Ableitungen davon vorkommen, umfassen diese die gesamte Aufbereitung, Verpackung und das Transportieren der Abfälle auf eine zugelassene Entsorgungseinrichtung, einschließlich aller Gebühren, Genehmigungen, Abfallklassifizierung und Abfallanalysen in notwendiger Anzahl und sonstigen Aufwendungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt wird.

4.8.12 Verhalten bei Auffinden von Kampfmitteln und Kontaminationen

Beim Auffinden – vor Beginn oder während der Ausführung - von Kampfmitteln (z. B. Sprengkörpern, Waffen, Munition) sowie Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen (z. B. Gase, Chemikalien, Öl, künstliche Ablagerungen, abgelagerte Flüssigkeiten) in Böden, Grundwasser, Fundamenten bzw. Bauwerkskörpern sind alle weiteren Arbeiten sofort zu unterbrechen.
Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sind Fundort bzw. Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern und sofort die zuständigen Behörden zu informieren:

Stößt der Auftragnehmer bei der Durchführung auf **Kampfmittel**, ist wie folgt vorzugehen:

- die Erd- und Tiefbauarbeiten sind sofort zu unterbrechen,
- über die Ruf-Nr. 0202 / 563 4000 ist die Leitstelle des städtischen Ordnungsdienstes zu unterrichten, außerhalb der Einsatzzeiten die Feuerwehr (112) oder die Polizei (110). Die Ansprechpartner schalten dann den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf ein.
- Bis zum Eintreffen von Feuerwehr oder Polizei ist die Fundstelle zu sichern und jegliches Betreten zu untersagen.
- Der Auftragnehmer ist gehalten, mit der angemessenen Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen.

Bei Erkennen vorher nicht bekannter Kontamination des Bodens und / oder des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das Ressort Umweltschutz der Stadtverwaltung Wuppertal als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde über die Ruf-Nr. 0202 563 6789 zu informieren. Bei Gefahr im Verzug ist – bei Nicht Erreichbarkeit des Ressorts Umweltschutz - die Feuerwehr zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Ressort Umweltschutz festgelegt.

Das Auffinden von vorher nicht bekannten Kampfmitteln und / oder Schadstoffkontaminationen (auch bei Bauteilen) ist gleichzeitig auch unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten**.**

4.8.13 Sonstige Regelungen / Unterrichtungsverpflichtung
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung des Auftrages befassten Mitarbeiter vor Tätigkeitsaufnahme über den Inhalt der o. g. Bestimmungen zu unterrichten und sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

In den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L) oder in den übrigen Vertragsunterlagen sind die Telefonnummern der Stellen aufgeführt, die im Notfall vom Auftragnehmer zu informieren sind.

4.9. Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung
Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitskräfte und die seiner jeweiligen Nachunternehmer, Nachnachunternehmer und Verleiher anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zu befolgen. Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber abgemahnt oder bei Gefahr in Verzug sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer selbst oder durch seine Leute (Satz 1) trotz wiederholter Abmahnungen schuldhaft gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund ohne Fristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. <u>Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung (§ 5 VOL/B)</u>

5.1 Behinderungsanzeige
Für eine Behinderungsanzeige ist eine besondere schriftliche Anzeige an den Auftraggeber erforderlich. In der Anzeige sind die Gründe der Behinderung darzulegen.

Hält der Auftragnehmer infolge von Behinderungen und Unterbrechungen eine Verlängerung der Ausführungsfrist für erforderlich, so hat er in der Anzeige darauf besonders hinzuweisen.

5.2 Fristverlängerungen
Fristverlängerungen sind unverzüglich schriftlich zu beantragen und zu begründen. Ist im Einzelfall streitig, ob eine Fristverlängerung für den Auftragnehmer unabweisbar war, trifft ihn die Beweislast.

6. Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)

6.1 Lieferung/Verpackung

6.1.1 Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber bestimmte Verwendungsstelle und ist der beauftragten Stelle und Empfangsstelle rechtzeitig, spätestens 2 Werktage vor Lieferung, bekanntzugeben. Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsstoffe werden nur auf Verlangen des Auftragnehmers und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für den Auftraggeber nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

6.1.2 Die Kosten für die Verpackung und für den Transport (einschließlich Versand- und Frachtkosten) trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten, insbesondere Versicherungsgebühren

6.2 Begleitpapiere

Für jede Sendung ist eine Versandanzeige an die Empfangsstelle und eine Durchschrift an die Leistungseinheit/Dienststelle zu senden, die den Auftrag erteilt hat.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen.

7. <u>Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)</u>

7.1 Kündigung aus wichtigem Grund / Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder das vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt auch insbesondere vor, wenn

7.1.1 der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen und Personen gleich, die durch ihn beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,

7.1.2 Gründe, die nach Ziff. 2.2 BB-L bzw. nach § 123 GWB zum Ausschluss führen, nachträglich bekannt werden oder auftreten,

7.1.3 unberechtigt ein Nachunternehmer oder ein Verleiher von Arbeitskräften vom Auftragnehmer eingesetzt wird, und zwar ohne vorher eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen,

7.1.4 der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW, insbesondere aus der Bietererklärung zur Tariftreupflicht und zur Zahlung des Mindestlohns nicht erfüllt (siehe auch Ziff. 4.7.14 ff.),

7.1.5 ein vom Auftragnehmer eingesetzter Nachunternehmer oder ein von diesem Nachunternehmer eingesetzter Nachunternehmer oder die Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers deren Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW, insbesondere aus der Bietererklärung zur Tariftreupflicht und zur Zahlung des Mindestlohn nicht erfüllen,

7.1.6 der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus § 9 Abs. 1 TVgG-NRW (Verpflichtung, eine Verpflichtungserklärung auch von den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften einzuholen (siehe Ziff. 4.6 ff) verstößt,

7.1.7 der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vertraglichen Verpflichtungen nach § 19 TVgG-NRW, insbesondere aus der Bietererklärung, zur Umsetzung der im Rahmen der Eigenerklärung festgelegten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen und/oder die diesbezüglich vereinbarten Informations-und/oder Auskunftspflichten- und/oder die Dokumentationspflichten nach § 20 RVO TVgG - NRW verstößt,

7.1.8 Sicherheitsvorschriften und / oder SiGe-Pläne in schuldhafter Weise grob verletzt oder eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit verursacht werden,

7.1.9 der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vorlegt bzw. er trotz Verlangens des Auftraggebers die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien nicht nachweist, nachdem der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen gesetzt hat und der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb dieser Nachfrist nicht nachkommt oder

7.1.10 die weiteren Kündigungsgründe aus Ziff. 4.7.11 vorliegen.

7.2 Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb (§ 13 TVgG-NRW)

7.2.1 Hat der Auftragnehmer nachweislich und schuldhaft gegen die Verpflichtung aus der Bietererklärung zur Umsetzung der §§ 4 oder 9 Abs. 1 Satz 1 TVgG-NRW verstoßen, d.h.

seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags für Leistungen, deren Er-

bringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I. S. 799), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, nicht wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung vorgegeben werden und / oder durch Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2009 (BGBl. I S. 818) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind, bzw. beim Nichtvorliegen der vorgenannten Voraussetzungen oder bei Vorliegen eines unter dem gemäß § 4 Abs.3 TVgG-NRW geregelten Mindestentgelt (Stand Dezember 2015: 8,85 Euro) liegenden Mindestentgelts bei der Ausführung der Leistung seinen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ein entsprechendes Mindeststundenentgelt gezahlt, oder

nicht dafür gesorgt, dass Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten des Auftragnehmers oder

- wurde der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften schuldhaft begangen, wobei der Auftragnehmer bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften den Verstoß kannte oder ihn unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns kennen musste,

soll der Auftragnehmer von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden.

7.2.2 Der Auftragnehmer soll darüber hinaus bis zur Dauer von 3 Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtung zum Nachweis der Einhaltung der Mindeststandards nach § 18 Abs. 1 S. 2 TVgG-NRW, insbesondere aus der Bietererklärung, schuldhaft nicht nachkommt, obwohl er hierzu in der Lage war.

7.3 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B); Sanktionsmöglichkeit

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Auftragssumme (netto) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann die **Vertragsstrafe** bis zur Schlusszahlung geltend machen. Sonstige vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

8. <u>Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOL/B)</u>

Der Auftragnehmer kann nur aus wichtigem Grund oder unter den Voraussetzungen des § 9 VOL/B kündigen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags bleiben die Ansprüche des Auftraggebers aus den getroffenen Regelungen (wie z. B. Auskunftspflicht des Auftragnehmers, Herausgabeanspruch, Urheberrecht, Sicherheit, Schlussrechnung, Überzahlung, Erfüllungszeitpunkt, Skonto, Umsatzsteuer, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsmöglichkeit) unberührt.

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden, es sei denn der Auftraggeber hat den Kündigungsgrund zu vertreten. In dem Fall wird der Schaden des Auftragnehmers auf 3 v. H. der Netto-Gesamtauftragssumme einschließlich aller Nachträge pauschaliert, es sei denn, dass ein geringerer Schaden vom Auftraggeber oder ein höherer Schaden vom Auftragnehmer nachgewiesen wird

9. <u>Haftung der Vertragsparteien</u>

9.1 Freistellungsanspruch des Auftraggebers

9.1.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen und Beeinträchtigungen freizustellen, sofern er nach den allgemeinen Vorschriften im Innenverhältnis zum Auftraggeber den Schaden zu tragen hat. Bei einem Verstoß gegen seine Verkehrssicherungspflicht stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer kann ein Mit- oder Alleinverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen den textlichen Vorschlag des Auftragnehmers erfolgt ist.

9.1.2 Werden Ansprüche der in Ziff. 9.1.1 bezeichneten Art von Dritten beim Auftragnehmer angemeldet, so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Unfällen, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind. Das gleiche gilt bei Diebstahl und Beschädigungen.

9.2 Haftpflichtversicherung

9.2.1 Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung einer EU - Haftpflichtversicherungsgesellschaft abzuschließen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen textlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr oder in veränderter Weise besteht. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

9.2.2 Soweit in Besonderen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, muss die Haftpflichtversicherung mindestens folgende Deckungssummen für die Dauer des Vertrags einschließlich der Mangelbeseitigungsfrist / Gewährleistungsfrist aufweisen:

- 1.500.000,00 EURO für Personenschäden
- 500.000,00 EURO für Sachschäden
- 50.000,00 EURO für Vermögensschäden.

9.2.3 Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in der geforderten Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

9.2.4 Auf die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund nach Ziff. 7.1.9 wird verwiesen.

10. <u>Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)</u>

10.1 Vereinbarte **Vertragsstrafen** werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

10.2 Werden die im Vertrag bezeichneten verbindlichen Vertragsfristen (Fixtermine) verlängert oder einvernehmlich neu festgelegt, gilt die entsprechende **Vertragsstrafenregelung** für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen (neue Fixtermine). Eine bereits verwirkte **Vertragsstrafe** entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer verbindlicher Vertragsfristen. Die Vertragsstrafe entfällt bei einer grundlegenden Neuordnung der Terminplanung, die allein der Auftraggeber zu vertreten hat.

10.3 Werden eine verbindliche Vertragsfrist bzw. ein Fixtermin, die in den besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen oder einzelvertraglich vereinbart wurden, überschritten, hat der Auftragnehmer an den Auftragsgeber eine **Vertragsstrafe** zu bezahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

Die Vertragsstrafe beträgt pro Werktag der Überschreitung 0,1 v. H. der Nettoauftragssumme einschließlich aller Nachträge für die Verzögerung einer (Vertrags-)Zwischenfrist bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt. Bei Überschreitung der Vertragsfrist für die Fertigstellung beträgt die Vertragsstrafe pro Werktag 0,1 v. H. der Nettoschlussrechnungssumme einschließlich aller Nachträge. Die Vertragsstrafe für die Verzögerung einer oder mehrerer (Vertrags-)Zwischenfristen wird auf die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Vertragsfrist für die Fertigstellung angerechnet. Zum Maximalbetrag der Vertragsstrafe wird auf Ziff. 10.10 verwiesen.

10.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die gezahlte **Vertragsstrafe** auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

10.5 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4TVgG-NRW, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme pro Verstoß zu bezahlen.

10.6 Weiterhin hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme pro Verstoß an den Auftraggeber zu bezahlen, wenn er schuldhaft nicht dafür sorgt, dass Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten.

10.7 Eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme pro Verstoß ist ebenfalls an den Auftraggeber zu bezahlen, wenn der Auftragnehmer seiner vertraglichen Verpflichtung zur Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hinsichtlich der Gewinnung und der Herstellung bei den bei der Ausführung des Auftrags verwendeten Waren (Verpflichtungen abrufbar unter http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm) nicht nachkommt.

10.8 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme pro Verstoß an den Auftraggeber zu bezahlen, wenn er schuldhaft gegen die vertraglichen Verpflichtungen zur Umsetzung der im Rahmen der Eigenerklärung festgelegten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen oder die diesbezüglich vereinbarten Informations-, Auskunfts- und/oder Dokumentationspflichten verstößt.

10.9 Die Verpflichtung zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** nach Ziff. 10.5 bis 10.8 trifft den Auftragnehmer auch dann, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften den Verstoß nicht und musste ihn auch unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht kennen.

10.10 Regelungen zu Vertragsstrafen finden sich ferner unter den Ziffern 3.6, 4.6.3, 4.7.9 und 7.3 dieser ZVB. Treffen verschiedene **Vertragsstrafen** oder mehrere Verstöße gegen die gleiche Verpflichtung aufeinander, so gelten die genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich, sondern es kann insgesamt höchstens 5 % der Nettoschlussrechnungssumme des Auftragnehmers vom Auftraggeber geltend gemacht werden.

10.11 Der Auftraggeber kann eine **Vertragsstrafe** bis zur Schlusszahlung geltend machen.

11. Abnahme (§ 13 VOL/B)

11.1 Definition der Abnahme

Abnahme im Sinne dieser Bedingung ist die Anerkennung vertragsmäßiger Leistung. Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit deren Abnahme. Die Übergabe an der Verwendungsstelle im Rahmen eines Kaufvertrages wird ebenfalls als Abnahme in dem definierten Sinne verstanden.

11.2 Förmliche Abnahme

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllung der Leistung eine förmliche Abnahme durchzuführen.

11.2.1 Eine förmliche Abnahme ist erforderlich, wenn die netto Abrechnungssumme 5.000,00 € übersteigt. Für die förmliche Abnahme gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

11.2.2 Der Auftraggeber setzt einen gemeinsamen Abnahmetermin fest, der innerhalb eines Zeitraums von 24 Werktagen nach Eingang der Mitteilung liegen muss.

Der Auftragnehmer hat bei förmlichen Abnahmen mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte, Hilfsmittel (z. B. Leitern) und Messgeräte unentgeltlich zu stellen.

11.2.3 Erscheint der Auftragnehmer trotz Terminvereinbarung oder nach mit angemessener Frist ausgesprochener Einladung des Auftraggebers nicht zur Abnahme, kann diese in seiner Abwesenheit stattfinden. Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert und dem Auftragnehmer wird eine Abschrift zugesandt.

11.2.4 Die Abnahmefiktionen nach § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B wird ausgeschlossen.

11.2.5 Der Auftraggeber kann Teile der Leistung vorzeitig, d. h. vor dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zeitpunkt, in Benutzung nehmen. Eine vorzeitige Benutzung liegt nicht vor, wenn bereits im Vertrag vorgesehen war, dass die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden, z. B. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes oder Verkehrs. Auch bleibt in diesem Fall die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung unberührt.

11.2.6 Für Teilabnahmen gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

11.2.7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Abnahme über.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei der Versendung von Waren geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Verwendungsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen hat, oder – wenn eine Abnahme weder gesetzlich noch vertraglich vereinbart ist – die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat

11.3 Allgemeines zur technischen Zustandsfeststellung und zur Abnahme

11.3.1 Die technische Zustandsfeststellung der vertraglichen Leistung durch vom Auftraggeber beauftragte externe Architekten , Ingenieure, Berater und Gutachter ist keine rechtsgeschäftliche Abnahme im Sinne des § 13 VOL/B. Zur Vornahme der rechtsgeschäftlichen Abnahme ist ausschließlich der Auftraggeber berechtigt. Anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber den Externen hierzu ausnahmsweise schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bevollmächtigt hat.

11.3.2 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchs-, Pflegeanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung und ohne besondere Vergütung spätestens bei der Abnahme an den Auftraggeber zu übergeben.

11.3.3 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel die Abnahme erneut schriftlich zu beantragen.

11.4 Ausschluss von konkludenten Abnahmen

Eine sog. konkludente / stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen, wenn

- eine förmliche Abnahme vertraglich vorgesehen ist,
- aufgrund der Überschreitung des Leistungszeitenplans / der Leistungsfristen die fertiggestellte Leistung in Betrieb genommen werden muss. Es ist eine förmliche Abnahme durchzuführen.
- ein Fall des der Ziff. 11.2.3 vorliegt.

12. <u>Mangelbeseitigungsansprüche / Gewährleistung (§ 14 VOL/B)</u>

12.1 Abweichende Regelungen gemäß § 14 VOL/B

Sofern in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen oder den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) des § 14 VOL/B.

12.2 Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsfrist)

12.2.1 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) kostenfrei eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

12.2.2 Ist im Vertrag keine Sicherheit vereinbart und liegt die Auftragssumme über 50.000,- € netto (z. Zeit. 59.500,- € brutto), so wird bereits schon jetzt vor Ablauf der Mangelbeseitigungsfrist die Besichtigung verlangt. Der Auftraggeber bestimmt dabei den Besichtigungstermin nach billigem Ermessen.

12.3 Mangelbeseitigung

12.3.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich Art und Zeit der Mangelbeseitigung mit dem Auftraggeber abzustimmen sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben.

12.3.2 Der Auftragnehmer zeigt nach erfolgter Mängelbeseitigung in Textform dem Auftraggeber an, dass die Mängel restlos beseitigt sind.

12.4 Keine Vergütung für Überprüfung der Mangelrüge

Ein Aufwendungsersatz bzw. eine Vergütung (u. a. für Arbeitszeit, Fahrkosten, Öffnen von Konstruktionen, Hinzuziehung von Gutachtern durch den Auftragnehmer etc.) für die Überprüfung von Mängelanzeigen wird ohne eine besondere Vereinbarung nicht vom Auftraggeber erstattet, da diese Überprüfung der Mängelanzeigen mit der Vergütung des Auftrags abgegolten worden ist.

13. <u>Abrechnung (zu § 15 VOL/B)</u>

13.1 Rechnungen (zu § 15 Nr. 1 VOL/B)

13.1.1 Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen; das Doppel ist als solches zu kennzeichnen. Die Zahlungsfristen beginnen **erst** mit dem **Rechnungszugang des Originals beim Auftrag-**

geber. Die Rechnungen sind laufend zu nummerieren, mit der Auftrags-Nummer des Auftraggebers zu versehen und als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.

13.1.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet. Findet während der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers eine Erhöhung der Umsatzsteuer statt, so hat der Auftragnehmer für die von ihm vor der Umsatzsteuererhöhung erbrachten Teilleistungen eine Teilschlussrechnung nach Teilabnahme zu erstellen, soweit diese Teilleistungen von den noch zu erbringenden Leistungen wirtschaftlich abgrenzbar sind. Auf eine solche Teilschlussrechnung wird dem Auftragnehmer eine entsprechende Teilschlusszahlung gewährt.

13.1.3 In den Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses des Hauptauftrages mit ihren Ordnungszahlen aufzuführen. Leistungen aus Nachtragsverträgen sind in einem besonderen Abschnitt zu erfassen. Die Beschreibung der Leistungen kann abgekürzt wiedergegeben werden.

13.1.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen, die bereits erhaltenen (Abschlags-) Zahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge mit dem jeweiligen gesonderten Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

13.1.5 Maße, die für die Abrechnung nötig sind, müssen aus Zeichnungen oder Handskizzen unmittelbar zu ersehen sein. Werden bewegte Erdmassen von einem amtlichen oder vereidigten Vermessungsingenieur aufgemessen, so sind die Ergebnisse für Auftraggeber und Auftragnehmer verbindlich.

13.1.6 Die Originale von Berichten, Stundenlohnzettel, Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung, die Durchschriften der Auftragnehmer.

Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung der EU, des Bundes oder des Landes NRW zugrunde und ist diese Förderung in der Ausschreibung dem Auftragnehmer mitgeteilt worden, so kann der Auftraggeber den Zeitpunkt der Vorlage der Übergabe der Original-Abrechnungsunterlagen einseitig nach billigem Ermessen bestimmen.

13.1.7 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis für die Abrechnung bzw. nicht als Abnahmehandlung.

13.2 Preisnachlässe (zu §§ 15 und 17 VOL/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

14. <u>Stundenlohnarbeiten (zu § 16 VOL/B)</u>

14.1 Anzeige der Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat die Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn anzuzeigen und zu begründen.

14.2 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach textlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Anordnung von Stundenlohnarbeiten stellt kein Anerkenntnis für die Abrechnung nach Stundensätzen dar, insbesondere wenn eine Abrechnung durch eine Leistungsposition gegeben ist.

14.3 Nachweis des Stundensatzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Lohnlisten zu gewähren und, soweit keine Stundenverrechnungssätze vereinbart sind, die tarifliche Einstufung nachzuweisen.

14.4 Bescheinigungen auf Stundenlohnzettel

Die Bescheinigung des Auftraggebers oder dessen Beauftragten auf dem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkenntnis; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Stundenlohnzettel, die nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückgegeben wurden, gelten nicht als anerkannt.

Der Gebäudeüberwachende (z. B. der Hausmeister) bestätigt nur die Anwesenheit der Mitarbeiter des Auftragnehmers und nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit von deren Leistungen. Die sachliche und rechnerische Feststellung bzw. Richtigkeit obliegt allein der auftraggebenden Stelle.

14.5 Vergütung von Stundenlohnarbeiten

Die Vergütung bei Stundenlohnarbeiten richtet sich nicht nach der Qualifikation des Ausführenden, sondern allein nach der Tätigkeit.

14.6 Stundenlohnzettel

14.6.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich, spätestens aber wöchentlich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung (Original und Doppel) einzureichen. Der Auftraggeber kann im Einzelfall eine arbeitstägliche Übergabe verlangen. Die Stundenlohnzettel müssen die Angaben des als Anlage Nr. 1 beigefügten Musters enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der Auftragnehmer nach Prüfung zurück.

14.6.2 Ankunft und Fortgang der Mitarbeiter sowie Art der ausgeführten Arbeiten sind vom Gebäudeüberwachenden oder vom Auftraggeber hierzu benannten Mitarbeitern zu quittieren. In diesem Fall ist die dritte Ausfertigung des Stundenlohnzettels beim Quittierenden zu hinterlegen. Dessen Unterschrift bedeutet keine Anerkenntnis des Stundenaufwandes. Wenn kein Gebäudeüberwachender bzw. keine andere verantwortlich benannten Person vor Ort ist, sind die Stundenlohnzettel arbeitstäglich vorab per Fax an den Auftraggeber zu versenden. Ansonsten wird auf die Regelung der Ziff. 13.6.1 verwiesen.

14.6.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

15. <u>Zahlung (§ 17 VOL/B)</u>

15.1 Abschlagszahlungen (zu § 17 Nr. 2 VOL/B)

15.1.1 Sofern Abschlagszahlungen vereinbart worden sind, werden diese aufgrund von prüfbaren Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen und mangelfreien Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt und dürfen nicht unter 10 % der netto Auftragssumme liegen.

15.1.2 Mit der Prüfung einer Abschlagsrechnung ist weder eine Anerkennung der dort aufgeführten Massen noch der Preise und insbesondere der vertragsgemäßen Leistung verbunden. Die Prüfung der Massen und Preise erfolgt alleine mit der Schlussrechnung.

15.1.3 Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, können nachträglich ohne ausdrückliche und schriftliche Vertragsänderung nicht erfolgen. Ein Anspruch auf die Vereinbarung einer Vorauszahlungsabrede besteht nicht. Für den Fall, dass ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter der Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung eine Vorauszahlungsvereinbarung schriftlich vereinbart wird, so sind Vorauszahlungen mit 9 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird. Zusätzlich ist eine Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft nach Anlage 4 vor der Zahlung dem Auftraggeber zu übergeben. Diese Bürgschaft sichert die Vorauszahlung einschließlich der o. g. Zinsen bis zur Tilgung der Vorauszahlung und der entstandenen Zinsen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen.

15.2 Schlusszahlung (zu § 17 Nr. 1 VOL/B)

15.2.1 Wenn sich bei der Prüfung der Schlussabrechnung deren fehlende Prüfbarkeit herausstellt, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung, wenn dies innerhalb der Prüffristen der VOL/B in Textform dem Auftragnehmer mitgeteilt wird.

Sofern der Schlussrechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen, insbesondere Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise, beigefügt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung verweigern. Zahlungsverzögerungen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Als insgesamt nicht prüffähig zurückgewiesen werden kann eine Rechnung auch dann, wenn zwar einzelne Leistungspositionen unstreitig sind, sich aus der Gesamtabrechnung des Vertrages aber nicht eine Gesamtsumme von unbestrittenen Einzelpositionen ergibt, die ein unstreitiges Guthaben begründen.

15.2.2 Werden nach Zahlungen, insbesondere nach der Schlusszahlung Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überzahlten Betrag innerhalb eines Monats ab Aufforderung zurückzuzahlen. Leistet er innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

15.2.3 Beruht die Feststellung der Überzahlung auf einer Prüfung des Rechungsprüfungsamtes oder eines anderen Rechnungsprüfungsorgans (z. B. des Landesrechnungshofs), kann die Rückzahlung nicht unter Berufung darauf verweigert werden, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliege.

15.2.4 Im Fall des 15.2.3 verjährt der Rückforderungsanspruch des Auftraggebers erst vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist. Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung der EU, des Bundes oder des Landes NRW zugrunde und ist dies dem Auftragnehmer (z. B. in den BVB-L) bekannt gemacht worden, so verjährt der Rückforderungsanspruch erst 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist.

15.2.5 Teilschlussrechnungen werden wie Schlussrechnungen behandelt.

15.3 Zahlungsweise (zu § 17 Nr. 1 VOL/B)

15.3.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

15.3.2 Wird eine Zahlung durch Überweisung mittels eines Geldinstituts geleistet, so gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Überweisungsauftrag bei dem von der Stadt beauftragten Geldinstitut eingegangen ist.

15.3.3 Sofern der Auftragnehmer ein von ihm angebotenes Skonto nicht ausdrücklich an andere Zahlungsbedingungen knüpft, wird das Skonto von jedem Abschlagsrechnungs- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die Zahlungsfristen eingehalten wurden. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen bei der auftraggebenden Leistungseinheit oder einer gesondert angegebenen Rechnungsanschrift.

15.3.4 Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Nachlass bei Einhaltung eines Zahlungsplanes gewährt wird.

15.3.5 Ein Skonto kann vom Auftraggeber auch noch nachträglich geltend gemacht werden, sofern zum Zeitpunkt der erfolgten Zahlung die Voraussetzungen für die Vornahme eines Skontos vorlagen, d.h. eine fristgemäße Zahlung erfolgt war.

15.4 Abtretung einer Forderung

15.4.1 Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers gleich welchen Inhalts bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

15.4.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrages gemäß des Formblattes des Auftraggebers (Anlage 5) schriftlich angezeigt worden ist und wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt (Anlage 6) mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
„Ich erkenne an, dass
die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.
Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktrage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

15.4.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

15.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

15.5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen- auch aus anderen Rechtsverhältnissen der Stadt Wuppertal mit dem Auftragnehmer– aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte auch aus anderen Rechtsverhältnissen der Stadt Wuppertal mit dem Auftragnehmer auszuüben.

15.5.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, das Recht des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Insbesondere kann die Herausgabe der zur Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen, Pläne etc. nicht verweigert werden.

15.5.3 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

16. <u>Sicherheitsleistungen (§ 18 VOL(/B)</u>

16.1 Allgemeines zu Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen werden verlangt, wenn dies gesondert vereinbart oder in Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gefordert wird oder bei Überschreiten der in den folgenden Ziffern genannten Auftragssummen.

Für die Frage ob eine Sicherheitsleistung verlangt wird, kommt es nicht darauf an, ob und in welcher Art ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird bzw. wurde. Der Auftraggeber kann verlangen, dass für Nachträge gesonderte Sicherheiten (z.B. weitere Bürgschaften) vor der Auszahlung gestellt werden.

Erfolgt infolge einer nach Vertragsschluss auftretenden Gesetzes- und / oder Rechtsprechungsänderung ggfs. ein Fall der Übersicherung von verschiedenen Sicherungsmittel, so sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu finden, die der geänderten Gesetzes –oder Rechtsprechungslage Rechnung trägt und die den Sicherungsinteressen des Auftraggebers soweit wie möglich rechtlich und wirtschaftlich entgegenkommt.

16.2 Sicherheit für Vertragserfüllung

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge), insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der gegebenenfalls gezogenen Zinsen und der Verpflichtung Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten.

16.3 Sicherheit für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen nach der Abnahme in Erscheinung tretender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen.

16.4 Sicherheit bei Baustoffen, Bauteilen oder Vorauszahlungen

16.4.1 Der Auftraggeber kann im Falle von
a) angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffen oder Bauteilen, und/oder
b) eigens für die Leistung angefertigten oder bereitgestellten Stoffen oder Bauteilen und/oder
c)Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlungen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

eine Sicherheit in Form einer Vorauszahlungs-/Abschlagszahlungsbürgschaft gemäß Anlage Nr. 4 fordern.

16.4.2 Urkunden gemäß Anlage Nr. 4 (Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft) sind zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind bzw. die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

16.5 Wahlrecht bezüglich der Art der Sicherheitsleistung, Ausübung

Dem Auftragnehmer steht bezüglich der Art der Sicherheit grundsätzlich ein Wahlrecht zu, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus den unten stehenden Vorschriften. Er hat dieses Wahlrecht nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen auszuüben. Teilt der Auftragnehmer seine Entscheidung nicht innerhalb der Frist mit, wird als Sicherheit sowohl für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung die Stellung einer Bürgschaft vereinbart.

16.6 Zeitpunkt, Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheitsleistung

Zeitpunkt, Art und Höhe der gemäß § 18 VOL/B für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag verlangten Sicherheit richten sich nach den nachstehenden Bedingungen.

16.6.1 <u>Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 50.000,00 € netto (z. Z. 59.500,00 € brutto)</u>

Wird bei Auftragssummen bis zu 50.000,00 € ausnahmsweise in Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) oder in anderen vertraglichen Regelungen eine Sicherheit bei Abschlagszahlungen für die Vertragserfüllung verlangt, werden bei allen Abschlagszahlungen 5 **%** der geprüften Rechnungssumme in bar einbehalten bis die Sicherheitssumme i.H.v. 5 % der brutto Auftragssumme erreicht ist.

Der Auftragnehmer kann den Bareinbehalt bei Abschlagszahlungen durch einen Sicherheitsbetrag in Höhe von **5 %** der brutto Auftragssumme ablösen, den er wahlweise leisten kann:
- durch eine Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster gemäß Anlage Nr. 2
- oder gemäß § 17 Nr. 5 VOB/B (Sperrkonto).

Nach vorbehaltloser Abnahme wird die vom Auftraggeber einbehalten Sicherheit unverzüglich ausbezahlt bzw. herausgegeben.

16.6.2 <u>Aufträge mit einer Auftragssumme über 50.000,00 € netto, (z. Z. 59.500,00 € brutto) bis zu 500.000,00 € netto (z. Z.595.000,00 € brutto)</u>

16.6.2.1 Bei Auftragssummen von 50.000,00 € bis 500.000,00 € werden als Sicherheit für die Vertragserfüllung von allen Abschlagszahlungen **5 %** der geprüften Rechnungssumme in bar einbehalten, bis die Sicherheitssumme i.H.v. 5 % der brutto Auftragssumme erreicht ist.

Von der geprüften Schlussrechnungssumme werden **3** % in bar bis zum Ende des Ablaufs der Gewährleistungsfrist der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) als Sicherheit im Sinne von Ziff. 16.3 einbehalten. Bei der Auszahlung der geprüften Schlussrechnungssumme wird der Auftraggeber den Sicherheitseinbehalt für die Vertragserfüllung, der im Rahmen der Abschlagszahlungen erfolgte, auszahlen und verrechnen. Der Auftraggeber ist unbeschadet dieser Bestimmungen zur Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts für die Kosten bereits festgestellter Mängel berechtigt.

16.6.2.2 Ablösung des Bareinbehalts für die Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer kann den Bareinbehalt bei Abschlagszahlungen durch einen Sicherheitsbetrag in Höhe von **5 %** der brutto Auftragssumme ablösen, den er wahlweise leisten kann:
- durch eine Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster gemäß Anlage Nr. 2
- oder gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B (Sperrkonto).

16.6.2.3 Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft

Nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung, Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen hat der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft gemäß Anlage Nr.2 Zug um Zug gegen eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme auszutauschen, sofern der Auftragnehmer dies verlangt und keine andere Sicherheit wählt.
Wählt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung den Bareinbehalt, so wird eine von ihm hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft Zug um Zug gegen Vornahme des Bareinbehalts in Höhe von 3% von der geprüften Schlussrechnungssumme zurückgegeben.

Wählt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung die Einrichtung eines Sperrkontos, hat der Auftraggeber eine hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft Zug um Zug gegen Einrichtung eines Sperrkontos herauszugeben.

16.6.2.4 Vertragserfüllungssicherheit durch Einrichtung eines Sperrkontos

Hat der Auftragnehmer von seinem Ablösungsrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass er als Sicherheit für die Vertragserfüllung ein Sperrkonto eingerichtet hat, hat der Auftraggeber nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung, Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen das Sperrkonto freizugeben Zug um Zug gegen Hingabe einer Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr.3 in Höhe von 3 % der geprüften (Teil-) Schlussrechnungssumme. Sofern der Auftragnehmer Sicherheit für die Gewährleistung durch die Einrichtung eines Sperrkontos stellt, wird das bestehende Sperrkonto auf den Betrag in Höhe von 3% der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme reduziert.

Sofern der Auftragnehmer die Gewährleistungssicherheit durch Einbehalt von der geprüften Schlussrechnung leisten will, wird der Auftraggeber das Sperrkonto Zug um Zug gegen die Auszahlung der Schlussrechnungssumme unter Berücksichtigung des Abzugs für den Sicherheitseinbehalt freigeben.

16.6.2.5 Ablösung des Bareinbehalts bei Mängelansprüchen

Hat der Auftragnehmer von seinem Ablösungsrecht gemäß Ziffer 16.6.2.2 keinen Gebrauch gemacht, so kann er den Bareinbehalt von der Schlussrechnung nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung und Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von eventuellen Überzahlungen dadurch ablösen, dass er dem Auftraggeber eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsansprüche) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme überlässt oder ein Sperrkonto gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B in entsprechender Höhe einrichtet. Der Auftraggeber wird in diesem Fall den Bareinbehalt Zug um Zug gegen Stellung der gewählten Sicherheit auszahlen.

16.6.3 <u>Aufträge mit einer Auftragssumme von über 500.000,00 € netto (z. Z. 595.000,00 € brutto)</u>

16.6.3.1 Nach Erhalt des Auftragsschreibens ist vor der ersten Abschlagsrechnung, spätestens innerhalb von 18 Werktagen, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme durch eine Vertrags- und Mangelbürgschaft (Gewährleistungsansprüche) gemäß Anlage Nr. 2 oder gemäß § 18 Abs. 5 VOL/B durch Einzahlung auf ein Sperrkonto zu leisten. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Einrichtung eines Sperrkontos noch durch Vorlage der Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlung(en) einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme erreicht ist.

16.6.3.2 Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft

Nach Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung, Beseitigung der bei Abnahme festgestellten Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen wird die von dem Auftragnehmer hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft gem. Anlage Nr. 2 Zug um Zug gegen eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme ausgetauscht. Der Auftragnehmer kann auch verlangen, dass ein Sperrkonto gem. § 18 Abs. 5 VOL/B in entsprechender Höhe eingerichtet wird. In diesem Fall wird die hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft Zug um Zug gegen Einrichtung des Sperrkontos herausgegeben .

16.6.3.3 Vertragserfüllungssicherheit durch Einrichtung eines Sperrkontos

Hat der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft hingegeben, sondern ein Sperrkonto gem. § 18 Abs.5 VOL/B eingerichtet, ist dieses entsprechend auf 3 % der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme zu reduzieren, sofern der Auftragnehmer diese Art der Sicherheit wünscht. Wählt der Auftragnehmer die Hingabe eine Mängelbürgschaft, ist das Sperrkonto freizugeben Zug um Zug gegen Stellung einer Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr.3 in Höhe von 3 % der brutto (Teil)Schlussrechnungssumme .

16.6.3.4 Vertragserfüllungssicherheit durch Bareinbehalt

Hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Vertragserfüllung weder eine Bürgschaft gestellt noch ein Sperrkonto eingerichtet, sodass der Auftraggeber einen Bareinbehalt vorgenommen hat, so kann der Auftragnehmer nach Prüfung der Schlussrechnung, Beseitigung der bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen dem Auftraggeber eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme stellen oder ein Sperrkonto in entsprechender Höhe errichten. Der Auftraggeber wird den Bareinbehalt Zug um Zug gegen Stellung der Bürgschaft bzw. Errichtung des Sperrkontos auszahlen.

Hat der Auftraggeber als Sicherheit für die Vertragserfüllung einen Bareinbehalt vorgenommen, und leistet der Auftragnehmer für die Gewährleistung trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers innerhalb von 18 Tagen keine Sicherheit in Form einer Mangelbürgschaft oder in Form der Einrichtung eines Sperrkontos, so werden von der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechungssumme 3% einbehalten und mit dem bereits mit dem für die Vertragserfüllung vorgenommen Einbehalt in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme verrechnet. Der Restbetrag wird ausbezahlt.

16.6.4 Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Rückgabe der Sicherheit für die Vertragserfüllung, sei es in Form einer Bürgschaft, eines Bareinbehaltes oder eines Sperrkontos Zug um Zug gegen Gewährung der Sicherheit für die Gewährleistung erfolgt, sodass ein Übersicherung im Sinne einer Addition der Sicherheiten ausgeschlossen ist.

16.7. Teilschlussrechnungen

Sofern vom Auftragnehmer Teilschlussrechnungen gestellt werden, sind die für die Vertragserfüllung gestellten Sicherheiten anteilig zu reduzieren.

16.8 Bürgschaftsmuster

16.8.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Anlagen 2, 3 und 4 der ZVB-L des Auftraggebers zu verwenden. Für eine Bürgschaftsstellung ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit-versicherer zu stellen.

16.8.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten dabei u. a. folgende Erklärung des Bürgen:
„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Voraussetzungen der Rückgabe sind dem Bürgen bekannt und ergeben sich aus Ziff. 16.6 der dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zugrundeliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L). Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers."

16.9. Sicherheitsleistung bei Nachträgen, Rückgabe der Gewährleistungssicherheit

16.9.1 Wird eine Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so ist bei der jeweiligen Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 % (Nachträge, Mengenmehrungen u. ä.) die Sicherheit durch den Auftragnehmer entsprechend zu ergänzen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht unabhängig von der Anzahl der Nachträge, vielmehr ist allein die Abweichung von der Auftragssumme entscheidend. Sofern erforderlich, ist eine neue Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten oder der Auszahlungsbetrag wird durch den Sicherheitseinbehalt entsprechend gekürzt.

16.9.2 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen berechtigten Ansprüche erfüllt sind.
Sonstige Sicherheiten werden ebenfalls nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Erfüllung der bis dahin erhobenen berechtigten Ansprüche vom Auftraggeber zurückgegeben.

16.9.3 Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere geeignete ersetzen, wenn vorher die andere Sicherheit dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde.

17. <u>Gerichtsstand</u>

Gerichtstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Wuppertal.

18. <u>Sonstiges (ohne direkten Bezug auf §§ der VOL/A)</u>

18.1 Ausschluss von Auftragnehmern

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass sein Verhalten während der Abwicklung des Vertrags-

verhältnisses vergaberechtliche Auswirkungen auf weitere Ausschreibungen der Stadt Wuppertal und ihrer städtischen Töchter haben kann.

18.1.1 Insbesondere kann eine negative Eignungsreferenz für die vergaberechtliche Eignungsprüfung im Sinne des § 16 VOL/A (für Vergaben im Unterschwellenbereich/nationale Ausschreibung) angenommen werden, wenn z. B.

18.1.1.1 er einen Nachunternehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt hat,

18.1.1.2 er im Rahmen der Leistungserbringung Arbeitnehmer eingesetzt hat,
- für die keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden,
- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach § 284 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erforderlichen Genehmigung sind,
- bei denen es sich um Leiharbeiter handelt, die unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind,

18.1.1.3 er bei der Erklärung über Korruptionsverfehlungen und Preisabsprachen sowie zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften unzutreffende Angaben gemacht hat, (Anlage A der Bietererklärung),

18.1.1.4 er sich bei der Ausführung eines Auftrages für die Stadt Wuppertal als unzuverlässig erwiesen hat, weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat,

18.1.1.5 er eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen oder Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Wuppertal oder eines anderen öffentlichen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat bzw. es versucht,

18.1.1.6 er wegen eines der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist.

18.1.1.7 Der Auftragnehmer kann ferner von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm beauftragter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist und der Auftragnehmer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, die Rechtsverstöße des Nachunternehmers zu verhindern.

18.1.1.8 In den genannten Fällen können die Bewerber bis zu 2 Jahren nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden bzw. wegen einer fehlenden vergaberechtlichen Eignung nach § 16 VOL/A (Unterschwellenbereich). Bei schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss bis zu 5 Jahren möglich.

18.1.2 Im Oberschwellenbereich (europaweite Ausschreibung) ergeben sich zwingende Ausschlussgründe aus § 123 GWB und fakultative Ausschlussgründe aus § 124 GWB. Hiernach kann der Auftragnehmer insbesondere ausgeschlossen werden, wenn z.B.

18.1.2.1 er eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Sanktion geführt hat,

18.1.2.2 er nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

18.1.2.3 das Unternehmen oder eine Person, die für das Unternehmen verantwortlich handelt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,

18.1.2.4 hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vereinbarungen mit Dritten getroffen wurden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

18.1.2.5 In den genannten Fällen (fakultativer Ausschluss) können Unternehmen bis zu drei Jahren ab dem betreffenden Ereignis ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB ist ein Ausschluss von bis zu fünf Jahren möglich.

18.2 Anmeldung einer Betriebsstätte

Sofern der Auftrag an eine nicht in Wuppertal ansässige Firma erteilt wird und die Leistungsausführungen voraussichtlich länger als 6 Monate dauern werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Ressort Finanzen – Steueramt-, 42269 Wuppertal, anzuzeigen. Die 6-Monatsfrist muss nicht in einem Kalenderjahr erfüllt werden. Aus der Anzeige müssen das zuständige Finanzamt sowie die Steuer-Nummer des Auftragnehmers hervorgehen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ihm die o. g. Anzeige vom Auftragnehmer nachzuweisen.

18.3 Zusatz für ausländische Auftragnehmer

Falls der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, wird hiermit die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts vereinbart. Bei Auslegung des Vertrages gilt im Zweifel der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut vorrangig. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

18.4 Verwendungsstelle

Dies bedeutet Einsatzort (z. B. Klassenraum, Büroraum usw.) und nicht die erste verschlossene Tür der Anlieferungsstelle

18.5 Keine Geltung von kaufmännischen Bestätigungsschreiben zu Lasten der Stadt Wuppertal

Kaufmännische Bestätigungsschreiben gehen aufgrund der kommunalrechtlichen Verfassung der Stadt Wuppertal und den damit einhergehenden erforderlichen Schriftform- und Vertretungserfordernissen nicht zu Lasten der Stadt Wuppertal.

Stundenlohnzettel vom ..... lfd. Nr. ..... **Anlage Nr. 1**
(arbeitstäglich auszufüllen und bescheinigen zu lassen, spätestens wöchentlich einzureichen)

Stadt Wuppertal

Original für die Rechnung

Vom Unternehmer auszufüllen:

Auftragnehmer	Einsatzort	Auftrags-Datum	Auftrags-Nr.	Auftraggeber. städt. Dienststelle

Genaue Beschreibung von Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten mit genauer Bezeichnung der Arbeitsstelle (z. B. Raumangabe bei Gebäuden)	Name, Vorname Meister = M, Facharbeiter = F Helfer = H, Auszubildender = A		Uhrzeit Ank.	Uhrzeit Fort-gang	Stunden-aufwand [1)]

[1)] **Arbeitspausen sind abzuziehen**

Nur Ankunft und Fortgang wird bescheinigt:

Wuppertal, den .....

.....
Unterschrift des Gebäudeüberwachenden
(z. B. Haumeister oder benannten Mitarbeiters)

Menge	Materialverbrauch/ Geräteeinsatz (mit Einsatzstunden)

Aufgestellt am..... Sachlich u. rechnerisch geprüft am..... Geprüft am.....

....
Auftragnehmer Architekt / Ingenieur / Sachverständiger Auftraggeber

Anlage Nr. 2

Bürgschaftsurkunde

Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft

(Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft)

Name und Sitz des Auftragnehmers	- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers	- Auftraggeber -
vertreten durch	

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Bezeichnung der Leistung nach Art und Ort und Umfang	

Gemäß ZVB-L dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge) - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich , Vertragsstrafen und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der gegebenenfalls gezogenen Zinsen und der Verpflichtung, eine Gewährleistungsbürgschaft zu leisten, dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Brutto Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag EURO
Betrag in Worten EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.
Auf die Einrede der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Voraussetzungen der Rückgabe sind dem Bürgen bekannt und ergeben sich aus Ziff. 16.6 der dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zugrundeliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L). Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum

.....

Unterschriften

.....

.....

Anlage Nr. 3
Mangelbürgschaft
(Gewährleistungsbürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

Name und Sitz des Auftragnehmers

- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers
letztlich vertreten durch

- Auftraggeber -

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens; Nr. der (Teil-) Schlussrechnung	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Bezeichnung der Leistung nach Art und Ort und Umfang	

Gemäß der ZVB-L dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung (Gewährleistung) wegen nach der Abnahme in Erscheinung tretender Mängel einschließlich Schadenersatz, sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 3 v. H. der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme zuzüglich der voraussichtlichen Aufwendungen für die Beseitigung festgestellter Mängel zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EURO
Betrag in Worten	EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.
Auf die Einrede der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Voraussetzungen der Rückgabe sind dem Bürgen bekannt und ergeben sich aus Ziff. 16.6 der dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zugrundeliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L). Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum

.....

Unterschriften

.....

.....

Anlage Nr. 4

Bürgschaftsurkunde **(Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)**

Name und Sitz des Auftragnehmers	- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers	- Auftraggeber -
letztlich vertreten durch	

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens	Datum
Bezeichnung der Leistung und der Arbeiten nach Art und Ort und Umfang	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

☐ eine Abschlagszahlung für die auf der Verwendungsstelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile und / oder,

☐ eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden und / oder

☐ eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift des Bürgen

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag EURO
Betrag in Worten EURO

und im Falle der Vorauszahlungssicherung zusätzlich die entstandenen Zinsen bis zur Tilgung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen zu zahlen. Auf die Einrede der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Voraussetzungen der Rückgabe sind dem Bürgen bekannt und ergeben sich aus Ziff. 16.4.2 der dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zugrundeliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L). Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum Unterschriften

....

.....

Anlage Nr. 5

Abtretungserklärung des Auftragnehmers

Name und Sitz des Auftragnehmers	Datum: Auftragsnummer:

	Auftrag vom: Auftraggeber

An

Name und Anschrift des Auftraggebers

Anzeige einer Abtretung an _____ (neuer Gläubiger)

Maßnahme: _____

Leistung:

_____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem o. a. Vertrag einschließlich aller etwaigen Nachträge

☐ eine Teilforderung in Höhe von EUR _____

am _____

an _____(neuer Gläubiger)

abgetreten wurden. Der neue Gläubiger erkennt an, dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann, dass ihm gem. § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 404 BGB zulässig ist und dass eine durch den Auftragnehmer vorgenommene eventuelle weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lässt der neue Gläubiger gegen sich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

Ort, Datum	Unterschriften
.....	.....
	.....

Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts: Kontonummer: Bankleitzahl: Verwendungszweck:

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschriften
.....	.....
	.....

Anlage Nr. 6
Anzeige der Abtretung durch den neuen Gläubiger

Name und Sitz des neuen Gläubigers	Datum: Auftragsnummer: Auftrag vom: Auftraggeber

An

Name und Anschrift des Auftraggebers

Anzeige einer Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers: _____

Maßnahme: _____

Leistung:_____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ausweislich der anliegenden Abtretungserklärung

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem o. a. Vertrag einschließlich aller etwaigen Nachträge

☐ eine Teilforderung in Höhe von EUR _____

am _____

an _____ (neuer Gläubiger)

abgetreten wurde. Ich erkenne an, dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann, dass mir gem. § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 404 BGB zulässig ist und dass eine durch den Auftragnehmer vorgenommene eventuelle weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

Ort, Datum	Unterschriften
.....	....

Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts: Kontonummer: Bankleitzahl: Verwendungszweck:

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschriften
.....	....

Anlage 7

Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten

Vor Beginn der täglichen Arbeiten ist diese Checkliste ausgefüllt und unterzeichnet auszuhändigen soweit hier nicht gesondert bezeichnet, der im Auftrag benannten Kontaktperson:

- bei Schulen, Verwaltungshäusern, Altenpflegeheimen: dem Hausmeister
- bei Kindertagesstätten etc.: der Leitung

Sollten sich Rauchmelder in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle befinden, so sind diese vor Beginn der Arbeiten mit geeignetem Material abzudecken.

Name der ausführenden Firma

.....

Name, Vorname des verantwortlichen Mitarbeiters der vorgenannten Firma

.....

Auftrags-Nr.:.....

Art der beauftragten feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme, Flexen)

.....

Arbeitsort / Arbeitsstelle (z. B. Tunnel, Straßenabschnitt, Parkplatz, Brücke, Freifläche,
z.B. im Gebäude: Straße, Haus-Nr. / Dachfläche, Klassenraum-Nr., Kellerraum-Nr., etc.)

.....

Name, Vorname des Sicherungspostens während der Arbeiten

.....

Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters der Firma / Datum / Uhrzeit

...../...../.....

Nach Beendigung der tägl. Arbeiten ist diese Checkliste zu vervollständigen und abschließend erneut zu unterzeichnen. Die Checkliste verbleibt in der Einrichtung.

Art der durchgeführten feuergefährlichen Arbeiten

.....

Arbeitsort, Arbeitsstelle im Gebäude

.....

Name, Vorname Sicherungsposten nach Beendigung der Arbeiten / Kontrollzeit nach Beendigung der Arbeiten

...../.....

Folgende Rauchmelder-Nummern wurden abgedeckt, die Abdeckungen am Arbeitsende wieder entfernt.

……

Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters der Firma / Datum / Uhrzeit

...../...../.....

Anlage Nr. 8

Erklärung der Nachunternehmen und Verleiher von Arbeitskräften bezüglich der Tariftreue, des Mindestlohns sowie der in ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards
- unabhängig vom Unterordnungsgrad -

Leistung: _____

in: _____

Öffentlicher Auftraggeber: _____

Erst-Auftragnehmer[1]: _____

Nachunternehmen des / der Erst- Auftragnehmer(s): _____

_____
(= Nachunternehmen 1. Unterordnungsgrades = Vorunternehmen des / der Nachunternehmen(s), 2. Unterordnungsgrad(es)

Nachunternehmen des / der Nachunternehmen(s) 1. Unterordnungsgrades:_____

_____
(= Nachunternehmen 2. Unterordnungsgrades = Vorunternehmen des / der Nachunternehmen(s) 3. Unterordnungsgrades)

_____

_____
(ggfs. weitere Nachunternehmer mit entsprechendem Unterordnungsgrad hier eintragen)

Leistungen / Gewerke des / der (hier seine / ihre Tariftreue und Mindestlohn pp. nach TVgG-NRW) erklärenden Nachunternehmen(s)
_____

_____

_____

<u>Besondere Verpflichtungserklärung nach dem TVgG-NRW</u>

des / der Nachunternehmern(s): _____

gegenüber seinem / seinen (unmittelbaren) Vorunternehmen:_____

_____

Entsprechend dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – TVgG-NRW) vom 10.01.2012

[1] Sog. Hauptunternehmer, ggfs. in der Unternehmenseinsatzform eines „Fachlosgruppenunternehmers“ oder „Generalunternehmers“ für den öffentlichen Auftraggeber

und der Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG NRW) vom 08.04.2013 erkläre(n) ich / wir

1.) dass ich / wir mich / uns im Fall der Auftragserteilung durch mein(e) / unser(e) unmittelbares / unmittelbaren Vorunternehmen diesem / diesen gegenüber und zugleich mit Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers verpflichte(n):

meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden und / oder durch Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2009 (BGBl. I S. 818) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
meinen / unseren Arbeitsnehmern bei Aufträgen, die nicht den Vorgaben der obigen Bestimmung unterliegen und / oder bei denen in der Aufforderung zur Angebotsabgabeder Netto-Auftragswert auf über 20.000 € geschätzt wurde, meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistungen wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro zu zahlen[2]. Ich / Wir gebe(n) die Art der tariflichen Bindung meines / unserer Unternehmen sowie die gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten wie folgt an:

☐ keine tarifliche Bindung

gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten	

oder

☐ tarifliche Bindung im Rahmen der Leistungserbringung

Art der tariflichen Bindung meines / unseres Unternehmens	
gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten	

(Sollte der Platz für die Eintragungen nicht ausreichen, ist eine Aufstellung auf einem gesonderten Blatt beizufügen. Dies ist in obiger Tabelle zu vermerken.)

a) wenn der Auftrag mehr als eine der in den vorangestellten Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt, die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden,

b) Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

[2] Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

24.10.2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung entsprechend Ziff. 1a) bzw. 1b) für die gleiche Tätigkeit ebenso zu entlohnen, wie meine / unsere regulären Beschäftigten,

c) für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Nachunternehmer oder bei Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften auch meine / unsere jeweiligen Nachunternehmern und für alle weiteren Nachunternehmern meines / unseren Nachunternehmers und den Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber nach dieser Erklärung derart abzugeben, dass die Erklärung zum TVgG NRW zugleich unmittelbare Wirkung zu Gunsten des öffentlichen Auftraggebers hat,

d) die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abzugebende Verpflichtungserklärung nach dieser Anlage 8 dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Bei Vertragslaufzeiten von länger als drei Jahren ist von mir / uns und von den jeweiligen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsabschluss zur Weitergabe an den öffentlichen Auftraggeber eine Eigenerklärung des Inhalts vorzulegen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung nach dieser Anlage 8 nach wie vor eingehalten werden,

e) meine / unsere Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und

f) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung vom 31.07.2009 (Banz. Nr. 155 a vom 15.10.2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Banz. Nr. 36 vom 05.03.2010, Seite 940), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003 zum Vertragsbestandteil zu machen,

g) den jeweiligen Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen meinem / unseren Vorauftragnehmer, dem Hauptauftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart werden,

h) meine / unseren jeweiligen Nachunternehmern und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob die auf der Basis der obigen Regelungen und der Bietererklärung maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgestellten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,

i) die nach dem TVgG-NRW möglichen Kontrollmöglichkeiten zu akzeptieren und mich / uns diesen zu unterwerfen, insbesondere dass der öffentliche Auftraggeber nach § 11 TVgG NRW und die Prüfbehörde nach § 15 TVgG NRW berechtigt sind, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer sowie den jeweiligen Nachunternehmern, Nachnachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen,

j) u.a. zu diesem Zweck innerhalb einer vom Auftraggeber bzw. von der o. g. Prüfbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist die zwischen mir / uns und den jeweiligen Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorzulegen und hierzu Auskünfte, insbesondere zu den Netto-Schlussrechnungssummen zu geben,

k) Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten sind mindestens monatlich über Gehaltskonten eines Kreditinstituts in der EU-Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den EWR oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Verwendungsstellebereitzuhalten oder auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers oder der Prüfbehörde im jeweiligen Büro vorzulegen,

l) bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragneh-

mer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

m) mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern,

n) eine Übertragung von Leistungen nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen durchzuführen. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben und ihre Verpflichtungen z. B. nach dem Entsendegesetz dauerhaft nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen,

o) die allgemeinen vertraglichen Vorschriften über die Wahrung der Ordnung und Sicherheit und die entsprechende Verkehrssicherheitsverpflichtung mit entsprechender Weitergabeverpflichtung an etwaige weitere Unternehmer zu übertragen. Dies ist auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers von mir / uns nachzuweisen,

p) weiteren Nachunternehmer - insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung / Mangelbeseitigung, Vertragsstrafe und Zahlungsweise - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen mir / uns, dem Hauptauftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der jeweilige Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Vorlage der vertraglichen Grundlagen nachzuweisen.

q) sicherstellen, dass der jeweilige Nachunternehmer die ihm übertragenen Teilleistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat der Weiterübertragung dem Hauptauftragnehmer gegenüber zuvor schriftlich zugestimmt. Die obigen Ziffern gelten entsprechend.

r) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen.

s) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

2.) Verstoße(n) ich / wir schuldhaft gegen die o.g. Verpflichtung nach dem TVgG-NRW, insbesondere aus der obigen Erklärung zu Ziff. 1a), meinen / unseren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung vorgegeben werden bzw. bei der Ausführung der Leistung meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro zu zahlen, je nachdem, welches Entgelt für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen günstiger ist, so habe ich / wir an den öffentlichen Auftraggeber eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme meiner / unserer Nachunternehmerleistung zu bezahlen.

3.) Weiterhin habe ich / wir eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme meiner / unser Nachunternehmerleistung an den öffentlichen Auftraggeber zu bezahlen, wenn ich / wir schuldhaft nicht dafür sorgen, dass Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine / unsere regulär Beschäftigten.

4.) Eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme meiner / unserer Nachunternehmerleistung ist ebenfalls an den öffentlichen Auftraggeber zu bezahlen, wenn ich / wir meinen / unseren ver-

traglichen Verpflichtungen zur Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hin-sichtlich der Gewinnung und der Herstellung bei den bei der Ausführung des Auftrags verwendeten Waren schuldhaft nicht nachkomme(n).

5.) Meine / Unsere Verpflichtung zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** nach Ziff. 2 bis 4 trifft mich / uns auch dann, wenn der Verstoß durch einen von mir / uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, ich / wir kannte(n) bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften den Verstoß nicht und musste ihn auch unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht kennen.

6.) Treffen verschiedene **Vertragsstrafen** oder mehrere Verstöße nach Ziff. 2, 3, 4 und/oder 5 aufeinander, so gelten die genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich, sondern es kann insgesamt höchstens 5 % der Nettoschlussrechnungssumme meiner / unserer Nachunternehmerleistung vom öffentlichen Auftraggeber geltend gemacht werden. Die **Vertragsstrafenregelungen** nach Ziff. 2, 3, 4 und / oder 5 gelten auch dann gegen mich / uns, wenn die Verstöße von meinen / unseren Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – begangen wurden und ich / wir diese Verstöße kannten oder kennen mussten. Ich / wir sind einverstanden, dass ein mir / uns gegenüber wirksamer Vorbehalt wegen **Vertragsstrafen** auch vom öffentlichen Auftraggeber und auch noch dann erklärt werden kann, wenn der öffentliche Auftraggeber gegenüber seinem (Erst-/Haupt-) Auftragnehmer Abnahmen von Leistungen vornimmt und dabei Vorbehalte wegen der **Vertragsstrafen** ausspricht.

7.) Darüber hinaus erkläre(n) ich / wir, dass die nach TVgG-NRW zuständige Prüfbehörde und der öffentliche Auftraggeber berechtigt sind,

a) von mir / uns und meinen / unseren jeweiligen Nachunternehmern, Nachnachunternehmern sowie den Verleihern von Arbeitskräften Auskünfte über den Inhalt und Umfang der den öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 2 TVgG-NRW zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere über die mit den Arbeitnehmern vereinbarten Arbeitsentgelte und die darauf beruhenden Kalkulationsunterlagen zu verlangen,

b) innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten bei mir / uns und meinen / unseren jeweiligen Nachunternehmern sowie dem Verleiher von Arbeitskräften die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und Geschäftsunterlagen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, sowie die weiteren Geschäftsunterlagen wie Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege und Kalkulationsunterlagen einzusehen. In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten habe ich / wir und meine / unsere jeweiligen Nachunternehmer sowie die Verleiher von Arbeitskräften der Prüfbehörde und dem öffentlichen Auftraggeber auf deren Verlangen auf automatisiert bearbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Ich / Wir dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, nicht ausgesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Prüfbehörde die Daten zu trennen und die nicht für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Auftragnehmers aus einer Verpflichtungserklärung nach dieser Anlage 8 erforderlichen übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, werden die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen auf schriftlichem Verlangen des öffentlichen Auftraggebers, des Auftragnehmers und seinen Nachunternehmern sowie des Verleihers von Arbeitskräften zurückgegeben oder die Daten unverzüglich gelöscht,

c) die Personalien der in den Geschäftsräumen, auf dem Grundstück oder in den Beförderungsmitteln des Auftraggebers, der Auftragnehmer und ihrer jeweiligen Nachunternehmer angetroffenen Personen zu überprüfen. Soweit dies für die Prüfung nach dem vorgenannten Absatz b) erforderlich ist, können sie diese Personen zu diesem Zweck zu den Personalien befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen. Andere Regelungen zur Identifizierung von Personen bleiben unberührt,

d) zu verlangen, dass ich / wir oder meine / unseren jeweiligen Nachunternehmer sowie die jeweiligen Verleiher von Arbeitskräften oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die den Auftrag erhalten, die verlangten oben genannten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen

vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden. Ich / Wir und die von mir / uns beauftragten jeweiligen Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

e) zu verlangen, dass Personen, die von der Prüfbehörde oder vom öffentlichen Auftraggeber mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, die Büro- und Geschäftsräume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten dürfen. Zudem ist die Prüfbehörde bzw. die von der Prüfbehörde mit der Vornahme der Prüfung beauftragten Personen berechtigt, Maßnahmen nach § 15 TVgG-NRW durchführen, insbesondere bei Gefahr im Verzug während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vorzunehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden.

8.) Mir / uns ist bekannt, dass

a) öffentliche Aufträge in Nordrhein-Westfalen dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – Tag-NRW) vom 10.01.12 und der Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG NRW) vom 08.04.2013 unterliegen. Die vorgenannten Gesetzestexte sowie die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge wie auch die ILO-Kernarbeitsnormen sowie die DAC-Liste und Art. 24 Zollkodex[3], wie auch sonstige wichtige Regelungen und Hinweise zum TVgG-NRW (siehe auch: http://www.wuppertal.de/ausschreibungen) sind mir / uns bekannt und deren Umsetzung wird von mir / uns vollumfänglich anerkannt,

b) Nachunternehmer, die <u>nach</u> Auftragsvergabe vom Hauptunternehmer benannt werden, werden vom öffentlichen Auftraggeber nur auf Grund besonderer Umstände, die bei Auftragserteilung weder bekannt noch vorhersehbar waren, akzeptiert. Werden die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder hat der öffentliche Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des jeweiligen Nachunternehmers, kann der öffentliche Auftraggeber dessen Einsatz widersprechen. Der jeweilige Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen unter Nennung von Gründen sowie Namen und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich dem öffentlichen Auftraggeber bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1 VOL / B zu beantragen. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-- / Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, des Korruptions-/Vergaberegisters des Landes NRW oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbeanmeldung, der erforderlichen gültigen Bescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft bzw. von einer Bescheinigung nach § 7 TVgG-NRW und einer überprüfbaren Referenzliste – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – abhängig gemacht werden,

c) auf der Verwendungsstelle weder durch mich / uns noch durch meine jeweiligen dessen Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
   - für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
   - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
   - deren Einsatz als Leiharbeitsnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetztes
     erfolgt,

[3] Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1)

d) der öffentliche Auftraggeber ein anzuerkennendes berechtigtes Interesse daran hat, dass er sowohl vor materiellen Schäden als auch vor möglichen Imageschäden durch den Einsatz illegaler Arbeitskräfte durch mich / uns bzw. durch eingeschaltete Nachunternehmen des Auftragnehmers geschützt wird. Aufgrund dessen wird die Einhaltung der folgenden Regelungen durch ein selbständiges, nicht die Hauptverbindlichkeit des Auftragnehmers sicherndes **Vertragsstrafenversprechen** zugunsten des öffentlichen Auftraggebers gesichert,

9.) Aufgrund dessen verpflichte(n) ich / uns mich / uns

a) sicherzustellen, dass die in Ziff. 8 und 9 genannten Verpflichtungen von allen meinen / unseren auf der Verwendungsstelle tätigen Nachunternehmern und deren Nachunternehmern eingehalten werden, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde,

b) zum Zwecke der vorstehenden Verpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass meine / unsere Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis auf der Verwendungsstelle mitführen. Ich / Wir stellen sicher, dass diese Verpflichtung auch von allen meinen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann von dem Auftragnehmer ein anderer entsprechender Identitätsnachweis verlangt werden. Der Begriff „Sicherstellen“ im Sinne der o.g. Ziffern bedeutet, dass ich / wir durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch regelmäßige Kontrollen – dafür Sorge zu tragen haben, dass die in den vorstehenden Ziffern genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Verwendungsstelle tätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden,

c) zu Kontrollzwecken auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Verwendungsstelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Verwendungsstelle eingesetzten Mitarbeiter. Hierbei sollen die vom öffentlichen Auftraggeber übergebenen Vordrucke verwendet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die entsprechenden Daten zu sammeln, zu speichern und zu bearbeiten,

d) und garantiere, dass in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag
- diesem die in Ziffer 8a) - 8d) genannten Verpflichtungen auferlegt werden und
- durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sichergestellt wird,

dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen ebenfalls weitergegeben werden.

e) gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber, die Einhaltung meiner / unserer Sicherstellungspflichten auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers nachzuweisen.

Wird von / mir gegen Ziff. 8 bzw. 9 verstoßen, so habe/n ich / wir im Rahmen einer **Vertragsstrafe** an den öffentlichen Auftraggeber 0,1 v. H. der Nettoschlussrechnungssumme meiner / unserer Nachunternehmerleistung Auftragssumme pro Werktag der jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Schlussrechnungssumme (netto) zu zahlen.
Für den Fall, dass es sich um einen Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, habe/n ich / wir die **Vertragsstrafe** auch dann verwirkt, wenn ich / wir es unterlassen haben, sicherzustellen, dass die in Ziffern 8c) und 8d) genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Für die jeweilige Verwirkung der **Vertragsstrafe** reicht es aus, wenn <u>ein</u> gem. Ziff. 8c) unzulässiger Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bzw. seinem Nachunternehmer eingesetzt wird. Der Einsatz von mehreren gem. Ziff. 8c) unzulässigen Arbeitnehmern stellt jeweils einen eigenständigen Verwirkungstatbestand der **Vertragsstrafe** dar. Die Einsätze eines gem. Ziff.8c) unzulässigen Arbeitnehmers an mehreren Tagen stellt unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs mehrere Verwirkungstatbestände der **Vertragsstrafe** dar. Verwirkte **Vertragsstrafen** werden auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet.

10.) Komme/n ich / wir der Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass meine / unsere auf der Verwendungsstelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird, außerdem

a) auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Verwendungsstelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind,

b) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,

nicht nach, so **mahnt** der öffentliche Auftraggeber mich / uns bei den ersten beiden Verstößen schriftlich ab.
Ich / wir habe/n ab dem dritten Verstoß jeweils eine **Vertragsstrafe** verwirkt, welche im Einzelfall je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen des öffentlichen Auftraggebers bis zu einer Höhe von 2 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens der **Vertragsstrafe** bestehenden Auftragssumme (netto) meiner / unserer Nachunternehmerleistung festgesetzt wird.
Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Vertragsstrafe** entfällt, wenn mich / uns kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen eines Auftrags dürfen alle durch den öffentlichen Auftraggeber festgesetzten **Vertragsstrafen** insgesamt 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens der **Vertragsstrafe** bestehenden Auftragssumme (netto) meiner / unserer Nachunternehmerleistung nicht überschreiten.

11.) Ich / Wir erkläre(n) und versichern ausdrücklich, dass

a) gegen mich / uns bei keinem öffentlichen Auftraggeber eine Vergabesperre wegen Korruptionsverfehlungen oder Preisabsprachen sowie illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften besteht. Mir / Uns ist bekannt, dass die der Stadt Wuppertal / ausschreibenden Stelle bislang noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines / unserer Unternehmen von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister/s des Landes NRW führen können, eingeholt hat. Des Weiteren ist mir / uns bekannt, dass die Stadt Wuppertal / die ausschreibende Stelle über die (auch gemeinschaftlichen) Bietern und Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Anfrage an das Vergaberegister des Landes NRW nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 15.12.2004 und bei anderen Registern stellen wird,

b) ich / wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,- € belegt worden bin / sind,

Mir / Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen aus Ziff. 11a) und 11b) zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, d.h. aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle des Vergaberegisters nach sich ziehen kann,

c) kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde und sich mein / unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet,

d) nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,

e) die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,

f) sich das / die Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft oder bei Bietern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bei dem zuständigen Versicherungsträger angemeldet hat / haben,

g) die vorstehenden Erklärungen auch von den jeweiligen Nachunternehmern zu fordern und diese vor Vertragsschluss bei einer Anforderung des Auftraggebers im Rahmen der Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

12.) Mir / Uns ist bekannt, dass

a) der öffentliche Auftraggeber auf Grund der vorstehenden Festlegungen unmittelbar das Recht erwirbt, die verwirkte **Vertragsstrafe** von mir / uns zu fordern,

b) die von mir / uns erbetenen, personenbezogenen Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. des Abwicklung des Auftrages gesammelt, gespeichert, verarbeitet und Dritten (z. B externen Architektur- bzw. Ingenieurbüros) zur Verfügung gestellt werden.

13.) Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, falls das zugrunde liegende Vertragswerk eine Lücke aufweisen sollte.

Diese Tariftreue- und Mindestlohnerklärung für Nachunternehmen und Verleihern von Arbeitskräften (Anlage Nr. 8) ist _____-fach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhält / erhalten mein(e) / unser(e) Vorunternehmen – gleich welchen Grades -; eine Ausfertigung erhält der öffentliche Auftraggeber; eine Ausfertigung verbleibt bei mir / uns.

Ort, Datum,_____

.....

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des Nachunternehmers

Ort, Datum,_____

.....

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des / der Vorunternehmers / Hauptauftragnehmers
(unzutreffendes bitte streichen)